

Guter Rat Finance€

Ausgabe 1/2021

In Kooperation mit:

 **WhoFinance**
Wegweiser zu besseren Finanzen



Baufinanzierung

Was macht mehr Sinn? Darlehen mit langer Zinsbindung oder Kombifinanzierungen?



Steuern

Wie Sie mit Aktienverlusten Ihre Steuerlast minimieren können



Erben

Was am Ende bleibt. Darauf sollten Sie achten, wenn Sie Verwandte oder Freunde beerben wollen

**capitalium**

Für Kunden von:

Matthias Drews & Anja Willumeit

Capitalium Baufinanzierung und Immobilienprojekte

**Günstige Baufinanzierung mit Rund-um-Service
für Sie vor Ort in 22761 Hamburg
Theodorstr. 41 H - Tel: 040 - 4711 00 19-0**

Top bewertet auf WhoFinance

www.whofinance.de





KÖNIGLICHE
PORZELLAN-MANUFAKTUR
BERLIN



KURLAND BLANC NOUVEAU ROYAL



WWW.KPM-BERLIN.COM

Aktuell

4 Wer soll das bezahlen?

Reiner Holznagel, Präsident des Bundes der Steuerzahler, im Interview zu den finanziellen Lasten der Corona-Krise.

Frühjahrsputz

6 Steuererklärung für 2020

Ende Juli ist es wieder so weit. Dann ist die Einkommensteuererklärung 2020 fällig. Die besten Tipps – vom Homeoffice bis zur Pendlerpauschale.

11 Kundenanalyse

Fahren auf Sicht: Wie die Corona-Krise unsere Planung verändert?

12 Kapitalanlagen & Steuern

Mit der Abgeltungsteuer scheint auf den ersten Blick alles klar zu sein. Was ist, wenn Verluste anfallen? Wie kann man Gewinne mit Verlusten verrechnen?



Baufinanzierung und Vorsorge

16 Baufinanzierung

Lang laufende Hypothekendarlehen oder Kombifinanzierung aus tilgungsfreiem Darlehen und Bausparvertrag? Welche Baufinanzierung sich für wen lohnt.

20 Immobilien als Altersvorsorge

Auf dem Weg in die eigenen vier Wände – egal ob Sie selbst darin wohnen oder vermieten – gibt es jede Menge Steuervorteile, die Sie kennen sollten.



Erben

25 Nachlass

Was am Ende bleibt. Von der gesetzlichen Erbfolge über das richtige Testament bis hin zum Pflichtteil.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die zweite Ausgabe von Guter Rat Finanz€ vorlegen zu können. Unter dem Motto »Frühjahrsputz für Ihre Finanzen« widmen wir uns unter anderem Themen wie der Steuererklärung, die bald fällig wird, und der richtigen Finanzierung für Ihr Eigenheim. Bei Ihrem persönlichen finanziellen Frühjahrs-Check kann ein gutes Beratungsgespräch helfen, Pläne zu überdenken und Risiken zu erkennen.

Ihre Guter Rat Finanz€-Redaktion

Wer soll das alles bezahlen?

Wie teuer wird die Corona-Krise? Bislang legt niemand die Karten auf den Tisch. Wir haben **Reiner Holznagel**, Präsident des Bundes der Steuerzahler, gefragt, was da auf uns zukommt

Neben vielen menschlichen Tragödien bedeutet die Corona-Pandemie für Bund, Länder und Kommunen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen. Da brechen auf der einen Seite Steuereinnahmen weg. Auf der anderen Seite müssen Finanzhilfen für große DAX-Unternehmen und Selbstständige aufgebracht werden. Da wird Kurzarbeitergeld notwendig. Die Krankenhauskapazitäten müssen hochgefahren und dringend benötigte Impfstoffe gekauft werden.

Herr Holznagel, über wie viel Geld sprechen wir da eigentlich? Was kommt da auf den Steuerzahler zu?

Hier steht die Endabrechnung noch aus. Die Pandemie beherrscht uns weiterhin, der Staat muss ständig nachjustieren. Klar ist aber, dass es jeden trifft – den Bund, die Länder, die Kommunen, die Sozialversicherungen, Förderbanken usw. Bund und Länder greifen tief in die Schuldenkiste, um Steuerminderungen und zahlreiche Direkthilfen zu finanzieren. Auch die gesetzlichen Sozialkassen müssen gestützt werden. Hinzu kommen große Bürgschaftsrahmen, um die Wirtschaft durch die Krise zu bringen. Alles in allem sind wir weit jenseits der Billionen-Euro-Grenze – das sind historische Ausmaße!

Viele werden mit dieser Zahl wenig anfangen können. Wie hoch ist denn die Staatsverschuldung Deutschlands insgesamt? Mit unserer Schuldenuhr

*Der Schrecken des Fiskus
Seit 2012 ist Reiner Holznagel Präsident des Bundes der Steuerzahler und damit oberster Verbraucherschützer in Sachen Steuern*



„Alles in allem sind wir weit jenseits der Billionen-Grenze – das sind historische Ausmaße!“

Reiner Holznagel,
Präsident des Bundes der Steuerzahler

visualisieren wir als Bund der Steuerzahler den Schuldenstand und den sekundlichen Schulden-

zuwachs für Deutschland. Sie steht gerade bei rund 2,3 Billionen Euro. Unsere Staatsverschuldung steigt derzeit sekundlich so um 6855 Euro.

Bisher hat man vermieden, darüber zu sprechen, wer das alles bezahlen soll. Das ist letztendlich doch der Steuer-

und Beitragszahler. Aber bereits jetzt beträgt die Steuer- und Abgabenbelastung für ein durchschnittliches Arbeitseinkommen in Deutschland 49,4 Prozent. Ist hier eine Schmerzgrenze erreicht? Sie sagen es: Bei allen Corona-Hilfsmaßnahmen, für die die Politik eine gigantisch hohe Neuverschuldung eingeht, muss man wissen – es ist unser aller Geld. Wir Steuer- und Beitragszahler helfen uns also selbst! Dabei sind wir in Deutschland bereits hoch belastet: Im Vergleich der OECD-Staaten ist die Belastung für Singles nur

in Belgien größer als bei uns. Deshalb drängen wir gerade jetzt auf Entlastungen, um schnell wirksame Impulse für Bürger und die Wirtschaft zu setzen.

Was heißt das konkret? Was meinen Sie damit? Beim Soli-Abbau wäre zum Beispiel mehr drin gewesen! Die Politik hätte den Solidaritätszuschlag komplett abschaffen sollen – rückwirkend zum Januar 2020 und für alle. Dann hätte ein Normalverdiener schon 2020 monatlich rund 50 Euro mehr zur freien Verfügung gehabt. Darüber hinaus ist der Verlauf des Einkommensteuertarifs ein grundsätzliches Problem: Die Mittelschicht in Deutschland ist durch die Einkommensteuer sehr hoch belastet.

An wen denken Sie beispielsweise, wenn Sie von der Mittelschicht in Deutschland sprechen? Es ist doch indiskutabel, dass selbst Durchschnittsverdiener knapp unter dem Spitzensteuersatz liegen. Deshalb schlagen wir als Bund der Steuerzahler eine grundlegende Reform für den Einkommensteuertarif mit einem später greifenden Spitzensteuersatz vor.

Der Bundesfinanzminister geht davon aus, dass die Staatsverschuldung auf etwa 70 Prozent steigen wird. Einen Teil der Rechnung wird die nächste Generation präsentiert bekommen. Trotzdem, müssen wir uns – nach der Bundestagswahl – auf Steuererhöhungen einstellen? Das hoffe ich keinesfalls. Leider ist das aber immer wieder Thema – zum Beispiel ploppt in Politiker-Statements gern mal ein „Corona-Soli“ auf. Doch wer Steuererhöhungen herbeiredet, handelt fahrlässig, weil die Wirtschaft auf diesem Weg nicht stimuliert wird – im Gegenteil! Für viele Politiker mögen Steuererhöhungen oder hemmungsloses Schuldenmachen der bequemere Weg sein. Stattdessen sollten sie sich aber lieber mit den ausufernden Ausgaben auseinandersetzen, die oft im Nichts verlaufen, aber viel Steuergeld verschlingen.

Was halten Sie von der Idee einer Vermögensabgabe, um die Kosten

für die Corona-Pandemie zu finanzieren? Gar nichts! Bei dieser leidigen Diskussion um eine Vermögensbesteuerung geht es immer wieder um Milliardäre oder Multimillionäre. Tatsächlich könnte eine Vermögensteuer jedoch auch den Handwerksmeister treffen, der nicht in die Rentenversicherung eingezahlt hat, sondern in Immobilien investiert, weil er die Erträge daraus im Alter nutzen will. Für diese Vorsorge sollte er dann büßen müssen? Das geht so nicht! Doch bisher haben sich die Verfechter einer Vermögensteuer dieser Problematik noch nicht genug gestellt. Mein Fazit: Eine Vermögensteuer würde in der Corona-Krise zur Folge haben, dass Deutschlands Mittelschicht betroffen wäre und Arbeitsplätze verloren gingen.

Was wäre denn die Alternative, um die Mehrbelastungen zu schultern? Bei den Gedankenspielen zu einer Vermögensteuer fehlt mir der finanzpolitische Rückblick und Weitblick! Denn noch nie wurde ein Haushalt mit Steuererhöhungen stabil gemacht. Zwingend notwendig wäre es dagegen, die Staatsausgaben zu konsolidieren – auch deshalb, weil Bund und Länder viele Ausgaben jetzt mit Schulden finanzieren, die mit der Bekämpfung der Corona-Folgen gar nichts zu tun haben.

Sie plädieren dafür, die Ausgabenseite in den Haushalten zu überprüfen, um die Mehrbelastungen besser schultern zu können. Wo sehen Sie konkret die größten Einsparpotenziale? Die Politik ist dazu verpflichtet, die hohe Verschul-

dung in Corona-Zeiten wieder abzubauen. So verlangt es die grundgesetzliche Schuldenbremse. Das heißt: In Notsituationen darf der Staat mit Schulden klotzen, zugleich muss er aber beschließen, diese Krisenschulden zu tilgen, um Generationengerechtigkeit zu wahren. Natürlich belasten diese Tilgungspflichten die öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahrzehnten stark. Deshalb müssen umso mehr Prioritäten in den Haushalten gesetzt werden. Neben dem Wirtschaftswachstum – Stichwort „bessere steuerliche Rahmenbedingungen“ – muss das flankierend über eine konsequente Konsolidierung der Staatsausgaben erfolgen.

Woran denken Sie dabei ganz konkret? Da gehören üppige Subventionen genauso auf den Prüfstand wie nicht wirksame Klimamaßnahmen oder über- und unterbaute Rüstungsprojekte. Jedes Ministerium ist gefragt, um Prioritäten bei seinen Ausgaben zu setzen – ohne Tabus. Es sind aber auch alle Bundestagsfraktionen gefragt! Und schon sind wir beim Mega-Bundestag mit aktuell 709 Abgeordneten, für den im Bundeshaushalt 2021 eine Milliarde Euro Gesamtkosten eingeplant sind. Nicht nur wegen der Kostenfrage ist das weltweit größte demokratisch gewählte Parlament ein Problem. Auch die Arbeitsfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Zahl der Mandate weiter ausufert. Deshalb fordern wir unter anderem eine grundlegende Reform des komplizierten Wahlrechts in der nächsten Legislaturperiode. ■

*Die Uhr tickt
Nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler werden die Staatsschulden in diesem Jahr voraussichtlich um 216 Milliarden Euro bzw. 6 855 Euro pro Sekunde zunehmen*



Die besten Steuer-Tipps für Sie

Wer clever ist, beschäftigt sich schon jetzt mit der **Steuererklärung für 2020**. Denn die hat es wegen zahlreicher Ausnahmeregelungen in der Corona-Pandemie in sich

ARBEITNEHMER

[1]

Homeoffice wegen Corona I

Gute Nachricht für alle Arbeitnehmer, die wegen der Corona-Krise 2020 ins Homeoffice ausweichen mussten. Die Bundesregierung gewährt eine Homeoffice-Pauschale für all diejenigen, die zu Hause kein Arbeitszimmer haben, sondern nur eine Arbeitsecke oder einen Schreibtisch im Wohn- oder Schlafzimmer.

Fazit Ohne Nachweis von Kosten winkt ein Werbungskostenabzug von fünf Euro je Homeoffice-Tag, maximal 600 Euro im Jahr.

[2]

VORSICHT, STEUERBETRUG!

Wenn Sie 2020 wegen Corona im Homeoffice arbeiten mussten, können Sie für diese Tage die Pendlerpauschale von 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz natürlich nicht absetzen.

[3]

Homeoffice wegen Corona II

Haben Sie zu Hause in einem Arbeitszimmer gearbeitet, also in einem Raum, der abgegrenzt von den anderen Räumen ausschließlich beruflich genutzt wird, gibt es noch eine andere Möglichkeit. Wenn Sie während der Zeit im Homeoffice keinen Außendiensttermin hatten und die Räumlichkeiten des Arbeitgebers geschlossen

Pendlerpauschale Zwar würden Sie bei großen Entfernungen hiermit mehr Steuern sparen als mit der Homeoffice-Pauschale, doch die Wahl haben Sie nicht

wurden, handelt es sich bei Ihrem Arbeitszimmer um den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit.

Fazit Sie können dem Finanzamt für diese Zeit alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer als Werbungskosten präsentieren.

[4]

Homeoffice wegen Corona III

Wenn Sie wegen Corona im Homeoffice gearbeitet haben und Ihr Arbeitsplatz in der Firma trotzdem jederzeit für Sie zur Verfügung stand, scheidet ein Werbungskostenabzug aus. Tipp 1: In diesem Fall profitieren Sie von der 600-Euro-Homeoffice-Pauschale. Tipp 2: Waren Sie im Arbeitszimmer und bei Kunden tätig, durften aber wegen Corona das Büro in der Firma nicht nutzen, steht Ihnen ein Werbungskostenabzug von bis zu 1 250 Euro zu.

Fazit Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitge-

Homeoffice-Pauschale In 2020 können Arbeitnehmer für ihr Homeoffice bis zu 600 Euro steuerlich absetzen



ber bescheinigen, wann Sie Ihren Arbeitsplatz in der Firma nicht nutzen durften.

[5]

Kurzarbeit I

Haben Sie im vergangenen Jahr wegen Corona mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wird das Finanzamt Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, erhöht jedoch den Steuersatz auf das übrige Einkommen des Steuerzahlers. Das führt in der Regel zu Steuernachzahlungen.

Fazit Es ist jedoch im Gespräch, einen Steuerfreibetrag von 6 000 Euro einzuführen. Das würde bedeuten, dass Sie nur dann zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, wenn das Kurzarbeitergeld mehr als 6 000 Euro betragen hat. Auch Ihr Steuersatz würde nur dann steigen, wenn das erhaltene Kurzarbeitergeld höher als 6 000 Euro ist.



[6]

Kurzarbeit II

Waren Sie 2020 verheiratet und haben Kurzarbeitergeld erhalten, kann eine Steuernachzahlung drohen. Hier kann eine kurze Rechnung helfen, die Steuernachzahlungen zu reduzieren. Vergleichen Sie die Steuerlast bei einer Zusammenveranlagung mit Ihrem Ehegatten mit der Steuer, wenn Sie beide eine Einzelveranlagung beantragen. Die Einzelveranlagung kann zu einer geringeren Steuerbelastung führen, wenn Sie und Ihr Ehepartner in etwa ein gleich hohes Einkommen erzielen.

Fazit Die Vergleichsberechnung kann ein Lohnsteuerhilfeverein durchführen, oder Sie nutzen eine Software für die Einkommensteuererklärung für 2020.

[7]

Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit dürfen Sie 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Strecke als Werbungskosten geltend machen. Bei einer Fünftagewoche werden normalerweise ungeprüft 230 Tage akzeptiert, bei einer Sechstagewoche 280 Fahrten und bei Lehrern 192 Tage. Wegen der Corona-Krise werden die Sachbearbeiter hier ganz genau hinschauen.

Fazit Für 2020 dürfen Sie nur für die Tage

Fahrten ansetzen, an denen Sie wirklich zur Arbeit gefahren sind. Stellt sich bei einer Lohnsteuerprüfung des Arbeitgebers heraus, dass die Angaben nicht stimmen, droht ein Strafverfahren.

[8]

Arbeitsmittel

Haben Sie 2020 für Ihren Beruf notwendige Arbeitsmittel wie Laptop, Bürostuhl, Schreibtisch oder Smartphone gekauft, können Sie hierfür Werbungskosten geltend machen. Hat das einzelne Arbeitsmittel netto nicht mehr als 800 Euro gekostet, profitieren Sie 2020 für den gesamten Kaufpreis vom Werbungskostenabzug.

Fazit Haben Sie 2020 zum Beispiel einen Schreibtisch für Ihr Homeoffice gekauft und dieser hat 790 Euro plus 150,10 Euro Umsatzsteuer gekostet, dürfen Sie die gesamten 940,10 Euro absetzen, weil die Nettokosten nicht mehr als 800 Euro betragen haben.

[9]

LKW-FAHRERPROFITIEREN

Mussten Sie als Lkw-Fahrer 2020 in Ihrem Lkw schlafen? Dann dürfen Sie pauschale Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 8 Euro pro Tag als Werbungskosten geltend machen. Hatten Sie höhere Kosten und können diese nachweisen, sind diese abziehbar.

[10]

Freifahrtberechtigung

Soldatinnen und Soldaten in Uniform dürfen seit 1.1.2020 alle Züge der Deutschen Bahn im Fern- und Regionalverkehr für dienstliche und private Fahrten kostenfrei nutzen.

Fazit Selbst dann, wenn ein Soldat die Freifahrtberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt, kann er für diese Fahrten die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.

[11]

ERMÄSSIGTEBESTEuerung

Haben Sie 2020 eine Abfindung wegen Kündigung erhalten, sollten Sie in Anlage N die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelmethode beantragen. Sind einige Voraussetzungen erfüllt, sparen Sie sich den einen oder anderen Euro Steuern.

[12]

Berufsunfähigkeitspolice

Haben Sie sich 2020 mit einer Versicherung statt auf eine private Berufsunfähigkeitsrente auf eine Einmalzahlung geeinigt, mit der sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis abgegolten sind, ist diese Zahlung komplett steuerfrei.

Fazit Sollte das Finanzamt versuchen, diese Einmalzahlung zu besteuern, weisen Sie auf eine Verfügung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein hin, in der die bundeseinheitlich anzuwendende Steuerfreiheit für solche Zahlungen festgelegt wurde (Finanzministerium Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinformation 2019/23 v. 26.11.2019).

[13]

Unfallkosten

Neben der Entfernungspauschale dürfen Arbeitnehmer ausnahmsweise auch selbst getragene Unfallkosten als Werbungskosten absetzen. Bisher ließen die strengen Finanzbeamten aber nur Reparaturkosten zu. Doch die Richter des Bundesfinanzhofs haben diese Sichtweise gekippt. Als Unfallkosten abziehbar sind auch Kosten für Medikamente, ärztliche Behandlungen oder Kosten für Physiotherapie (BFH, Urteil v. 19.12.2019, Az. VI R 8/18).

Fazit Sie müssen nur nachweisen, dass diese Kosten im Zusammenhang mit dem Unfall entstanden sind.

FAMILIEN/HOMESCHOOLING



Nachrüstung
Durch den Unterricht via Internet waren Haushalte oft gezwungen, ihre technische Ausstattung zu verbessern

[14]

Homeschooling wegen Corona

Zusatzkosten wie den Kauf eines Laptops für Ihr Kind oder eines Bürostuhls können Sie steuerlich leider nicht geltend machen. Die Finanzverwaltung sieht solche Ausgaben durch das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag als abgedeckt an.

Fazit Dasselbe gilt leider auch für Nachhilfekosten, die wegen des Homeschoolings notwendig wurden.

[15]

KINDERGELD, ADE

Eltern verlieren ihren Kindergeldanspruch und den steuersparenden Kinderfreibetrag, wenn das Kind zu einer entscheidenden Prüfung nicht antritt. Der Kindergeldanspruch besteht dann nicht mehr (BFH, Urteil v. 27.11.2019, Az. III R 65/18).

[16]

Entschädigung

Mussten Sie wegen der Betreuung Ihrer Kinder während des Corona-Lockdowns unbezahlten Urlaub nehmen und haben Sie eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bekommen, ist die steuerfrei.

Fazit Durch diese Zahlung erhöht sich jedoch der Steuersatz auf das übrige Einkommen, etwa auf Ihren Arbeitslohn.

[17]

Kinderbetreuungskosten

Haben Sie Ihre Kinder während des Corona-Lockdowns durch eine Betreuungskraft versorgen lassen, können Sie dafür in Ihrer Steuererklärung einen Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten geltend machen. Der Abzug ist auf zwei Drittel der Betreuungskosten und auf 4 000 Euro pro Jahr und Kind begrenzt. Wichtige Voraussetzung: Das Finanzamt spielt hier nur mit, wenn die Zahlungen unbar geleistet wurden, also durch Überweisung oder Abbuchung.

Fazit Hat sich z. B. ein Au-pair um das Kind gekümmert, sind die für die Kinderbetreuung anfallenden Kosten absetzbar.

[18]

Krankenversicherung

Ist ein Ehegatte in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung des Partners beitragsfrei mitversichert, hat zusätzlich jedoch eine eigene private Krankenversicherung abgeschlossen, dürfen beide Beitragszahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden (siehe dazu BMF, Schreiben v. 24.5.2017, Az. IV C 3 – S 2221/16/10001, Tz. 83).

Fazit In allen anderen Fällen lässt das Finanzamt nur die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung zum Abzug zu.

[19]

Flüchtlinge

Wenn Sie im letzten Jahr Familienmitglieder aus einem Kriegsland in Ihrem Haushalt aufgenommen haben, dürfen Sie für die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen in Ihrer Steuererklärung eine außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Fazit Bei Rückfragen des Finanzamts können Sie auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln verweisen (FG Köln, Urteil v. 9.4.2019, Az. 15 K 2965/16; Revision beim Bundesfinanzhof, Az. VIII R 39/19). Die Richter haben hier für Klarheit gesorgt.

[20]

SOZIALVERSICHERUNG

Bekommen Sie für ein Kind noch Kindergeld und das Kind befindet sich in Ausbildung oder studiert, können Sie die Beitragszahlungen für die private oder gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben ansetzen.

[21]

Alleinerziehende

Beim Entlastungsbetrag für echte Alleinerziehende in Höhe von 4 008 Euro für das erste Kind und in Höhe von 240 Euro für jedes weitere Kind sind die Sachbearbeiter in den Finanzämtern in Bezug auf das Trennungsjahr gnadenlos. Selbst wenn der Alleinerziehende im Trennungsjahr die Einzelveranlagung wählt, verweigern sie meist den Abzug des Entlastungsbetrags. Begründung: Dieser wird nur gewährt, wenn der Alleinerziehende die Voraussetzungen für den Splittingtarif nicht erfüllt (§ 24b Abs. 3 Satz 1 EStG). Schließlich hat der Alleinerziehende noch einen Teil des Jahres in einer Ehe gelebt und von dem günstigen Splittingtarif profitiert.

Fazit Selbst wenn ein Anspruch auf Zusammenveranlagung besteht, der Alleinerziehende jedoch die Einzelveranlagung wählt, steht ihm auch der Entlastungsbetrag zu (FG Niedersachsen, Urteil v. 18.2.2020, Az. 13 K 182/19, Revision beim BFH, Az. III R 17/20).

SELBSTSTÄNDIGE

[22]

Überbrückungshilfen

Haben Sie wegen der Corona-Pandemie Ihren Betrieb 2020 schließen müssen und dafür staatliche Entschädigungen wie die Überbrückungshilfe erhalten, ist das leider kein Geschenk.

Fazit Sie müssen diese Entschädigungszahlungen als Betriebseinnahmen in Ihrer Gewinnermittlung erfassen.

[23]

RÜCKLAGENBILDEN

Haben Sie wegen Corona beim Finanzamt für offene Steuerzahlungen einen Stundungsantrag gestellt oder die laufenden Einkommensteuervorauszahlungen 2020 auf null setzen lassen, müssen Sie 2021 die Zahlungen einkalkulieren. Also unbedingt finanzielle Rücklagen bilden.

[24]

Umsatzeinbruch

Haben Sie 2020 wegen der Corona-Krise einen Verlust erzielt, empfiehlt es sich, die Steuererklärung 2020 besonders schnell ans Finanzamt zu übermitteln. Denn dann kann der Verlust ins Jahr 2019 zurückgetragen und dort mit Gewinnen verrechnet werden.

Fazit Eine hübsche Erstattung für 2019.

[25]

Investitionskosten vorgezogen

Haben Sie trotz Corona einen Gewinn als Selbstständiger erzielt, können Sie den Betrag mit geplanten Investitionen in den Jahren 2021 bis 2023 offiziell kleinrechnen. Stand heute dürfen Sie 40 Prozent* der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben in 2020 erfassen (Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG).

Fazit Das funktioniert nach derzeitigem Rechtsstand für Selbstständige, die ihren Gewinn mit einer Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und deren Gewinn 2020 vor Abzug dieser Steuervergünstigung nicht höher als 100 000 Euro** war.

[26]

Elster

Von Selbstständigen erwartet der Fiskus,

* Geplant im Jahressteuergesetz 2020: 50 Prozent

** Geplant im Jahressteuergesetz 2020: 150 000 Euro



Werkstattwagen

Bei solchen Fahrzeugen kann man die Steuern auf die private Nutzung meist vermeiden

dass die Steuererklärung elektronisch übermittelt wird. Viele Nebenberufselbstständige im Rentenalter haben weder einen Internetanschluss noch einen PC.

Fazit Hier lohnt sich ein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen nach § 150 Abs. 8 Abgabenordnung.

[27]

BEWIRTSKOSTEN

Wenn Sie 2020 Kunden oder Geschäftsfreunde bewirtet haben, können Sie diese Bewirtungskosten zu 70 Prozent als Betriebsausgaben abziehen. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gibt es als Vorsteuer zu 100 Prozent zurück. Sie müssen jedoch exakt vermerken, wen Sie bewirtet haben und warum.

[28]

Werkstattwagen

Normalerweise muss ein Selbstständiger die private Nutzung seines Firmen-Pkws versteuern. Handelt es sich bei dem Pkw um einen »Werkstattwagen« und Sie haben als Selbstständiger einen privaten Pkw, kann das Finanzamt vielleicht davon überzeugt werden, dass kein Privatanteil versteuert werden muss.

Fazit Ein Werkstattwagen im steuerrechtlichen Sinn ist ein Fahrzeug, bei dem die Rückbänke ausgebaut und durch Regal-

wände ersetzt wurden. Meist gibt es im hinteren Bereich des Fahrzeugs keine Fenster.

[29]

Gründungskosten

Wollten Sie sich eigentlich 2020 selbstständig machen, doch Corona hat Ihnen einen Strich durch die Rechnung gemacht? Dann können Sie trotzdem die im vergangenen Jahr entstandenen Ausgaben im Zusammenhang mit der geplanten Gründung als »vorweggenommene Betriebsausgaben« geltend machen.

Fazit Diesen Verlust verrechnet das Finanzamt mit Ihrem Arbeitslohn und erstattet zu viel bezahlte Steuern.

[30]

Pauschale Kosten

Selbstständige können auch pauschale Betriebsausgaben präsentieren. Typisch sind beispielsweise 0,30 Euro für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer mit dem Privat-Pkw. Nutzt ein Selbstständiger zu Hause das private Telefon für Kundenanrufe, darf er 20 Prozent der Telefonrechnung, maximal 20 Euro pro Monat, als Betriebsausgaben geltend machen.

Fazit Für jeden Tag, an dem Sie länger als acht Stunden außerhalb des Betriebs und der Wohnung tätig waren, erkennt das Finanzamt Verpflegungspauschalen von 14 Euro als Betriebsausgabe an.

RENTNER



*Alterseinkünfte
In einigen
Bundesländern
können Rentner
ein vereinfachtes
Steuerformular
nutzen*

[31]

Onlinerechner für Rentner

Möchten Sie wissen, ob Sie mit Ihrer Rente ein Fall fürs Finanzamt sind, können Sie kostenlos einen Onlinerechner des Bayerischen Landesamts für Steuern nutzen. Tragen Sie die notwendigen Angaben ein und erfahren Sie unverbindlich, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind und ob Steuernachzahlungen anstehen.

Fazit Den Onlinerechner finden Sie unter: www.finanztamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Alterseinkuenfte-Rechner/default.php

[32]

NURGESETZLICHE RENTE

Haben Sie (und ggf. Ihr Ehepartner) 2020 nur eine gesetzliche Rente bezogen, besteht nur dann eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die Renteneinkünfte über 9 408 Euro/18 816 Euro lagen (Ledige/Zusammenveranlagte).

[33]

Geschenk mit Stolpersteinen

In den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gibt es für Rentner und Pensionäre ein Pilotprojekt. Die Rentner nutzen

dabei das Steuerformular »Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften«, das bis auf wenige Infos bereits vorausgefüllt ist.

Fazit Eine gute Sache für alle, die sich keine Mühe machen wollen. Problem: Tipps, wie man seine Steuerlast senken kann, finden sich in diesem Formular natürlich keine.

[34]

Behinderung

Verdonnert das Finanzamt Sie als Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung, heißt das noch lange nicht, dass Sie am Ende des Tages tatsächlich Steuern zahlen müssen. Präsentieren Sie dem Finanzamt jeden Cent an Ausgaben. Insbesondere wenn Sie bereits 2020 gesundheitlich angeschlagen waren, sollten Sie beim Versorgungsamt rückwirkend für 2020 den Grad der Behinderung feststellen lassen.

Fazit Klappt das, winkt je nach Grad der Behinderung ein steuersparender Behindertenpauschbetrag zwischen 310 Euro und 3 700 Euro.

[35]

Rentenfreibetrag

Sie müssen Ihre gesetzliche Rente übrigens nicht in voller Höhe versteuern. Das Finanzamt zieht je nach dem Jahr

des Renteneintritts einen Rentenfreibetrag und pauschale Werbungskosten von 102 Euro ab.

Fazit Bei erstmaligem Rentenbezug im Jahr 2020 besteuert das Finanzamt 80 Prozent der Renteneinkünfte. Im Jahr 2021 ermittelt das Finanzamt, ausgehend von der Jahresrente 2021, erstmals einen Rentenfreibetrag, der Ihnen dann bis ans Lebensende abgezogen wird.

[36]

Beim Familienstand aufpassen

Ist Ihr Ehegatte im Jahr 2019 verstorben, sollten Sie bei Abgabe einer Steuererklärung für 2020 beim Ausfüllen ganz exakte Angaben machen. Geben Sie nicht an, dass Sie 2020 ledig sind, sondern dass Sie verwitwet sind.

Fazit In diesem Fall steht Ihnen für das vergangene Jahr noch der günstige Ehegattentarif zu (Witwensplitting).

[37]

FREISTELLUNGSAUFRAG

Haben Sie 2020 Zinsen und Dividenden bekommen, Ihrer Bank jedoch keinen Freistellungsauftrag erteilt, muss die Anlage KAP ausgefüllt werden. Damit bleiben Kapitalerträge von bis zu 801 Euro/1 602 Euro (Ledige/Zusammenveranlagte) steuerfrei.

[38]

Anlage KAP

Kapitalerträge – also Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne – werden mit der 25-prozentigen Abgeltungsteuer plus Soli besteuert. Die Anlage KAP ist dadurch eigentlich nicht mehr notwendig. Es kann jedoch trotzdem sinnvoll sein, eine entsprechende Steuererklärung abzugeben. Haben Sie nämlich vor dem Jahr 2020 bereits Ihren 64. Geburtstag gefeiert, steht Ihnen ein Altersentlastungsbetrag für Ihre Kapitalerträge zu.

Fazit Ob Sie durch den Altersentlastungsbetrag wirklich Abgeltungsteuer erstattet bekommen, prüft das Finanzamt im Rahmen einer Günstigerprüfung. ■

Wir fahren auf Sicht

Corona sorgt dafür, dass aus vielen **Gewissheiten**, die wir bislang für selbstverständlich hielten, **Ungewissheiten** wurden. Darum sind gute Ratgeber notwendiger denn je

Wir liebten das Planen. Klar definierte Ziele, systematisches Vorgehen, vorhersehbare Meilensteine – all dies sind wichtige Bestandteile unserer persönlichen Finanzplanung gewesen. Auch wenn das Leben die besten Pläne oft ohne Mühe pulverisiert; für viele Menschen übt das Planen eine Faszination aus. Ohne Plan war ein erwachsenes Leben unvollständig. Pläne geben uns Richtung und Struktur – und damit eine emotionale Ordnung. Der Plan war ein treuer Begleiter, auch wenn einmal nicht alles „nach Plan“ verlief.

Plötzlich war **alles** anders

Und dann kam Corona. Corona – und vor allem die damit einhergehenden Umstände – zwingen uns, unsere Liebesbeziehung zur Planung und zum Plan mindestens zu überdenken oder gar pausieren zu lassen. Denn die Welt hat sich in den letzten zwölf Monaten gründlich verändert. Viele der Einschränkungen, die jetzt notwendig sind und an die wir uns nur mit Mühe gewöhnen, konnten wir uns noch vor einem Jahr kaum vorstellen.

Aber wie wird es weitergehen? Folgt auf die derzeitige Unsicherheit der Post-Corona-Boom? Und wenn ja, wann? Oder müssen wir uns eher auf ein wirtschaftliches Umfeld „mit Corona“ statt „nach Corona“ einstellen? Von der Antwort darauf hängt viel ab.

Überforderte Verbraucher Aktienmärkte, Bauzinsen, Inflation und Vorsorgeprodukte – für den Privatkunden ist es fast unmöglich, allein und ohne Wegweiser den Weg durch die nächsten Monate zu finden. Die Grundlagen für unsere Planung sind nicht mehr korrekt oder ändern sich so schnell, dass wir unsere Pläne stetig anpassen müssten.

Dies zwingt die Menschen, sich häufiger zu kurzfristigen Themen zu informieren. Die wachsende Anzahl von Suchan-



Auch im Alltag hat sich vieles verändert, Masken gehören zum Stadtbild

fragen zu eben diesen Themen auf WhoFinance, dem führenden Bewertungsportal für Finanzberatung, belegt dies eindeutig. Kunden suchen weniger nach Beratung, um einen Plan zu machen, sondern viel häufiger nach Lösungen zu akuten Fragen.

Geht es ohne **Plan**?

Haben wir uns also von der Planung verabschiedet? Oder müssen wir nur anders planen lernen? Bei unklarer und häufig wechselnder Datenlage sind nur ganz wenige Informationen verlässlich. Wir fahren im Nebel. Dies zwingt uns dazu, „auf Sicht zu fahren“ und die Richtung dennoch beizubehalten. Es zwingt uns dazu, Risiken zu vermeiden und flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren. Es zwingt uns dazu, „mit leichtem Gepäck zu fahren“ – also zu überprüfen, welche Dinge wir wirklich benötigen.

Welche Risiken haben wir über die Jahre in unserer Geldanlage aufgebaut? Wie stabil sind unsere Vorsorgepläne? Und für welche vorhersehbaren Probleme

sollte man sich jetzt vielleicht doch besser absichern?

Kurs halten Anders gesagt, die Planung verschwindet nicht. Die Planung wird nur – genauso wie alle anderen Bereiche des Lebens – von Corona verändert. Wir schauen genauer auf die kurz- und mittelfristigen Einflussfaktoren, um die Richtung zum langfristigen Ziel weiterhin zu halten.

Frühjahrsputz für Ihre Planung

Bei all diesem hilft Ihnen eine gute Finanzberatung und ein regelmäßiger Gedankenaustausch. Es ist auch keine große Überraschung, dass trotz oder gerade wegen der Unsicherheiten, die die Corona-Krise mit sich gebracht hat, die Suche nach guter Beratung deutlich gestiegen ist. Die kommenden Wochen bieten Gelegenheit, auch die Planungen einem »Frühjahrsputz« zu unterziehen – und auf Sicht weiterhin gut zu fahren. ■

Von Mustafa Behan

Steuer-1x1 für Sparer & Anleger

Angesichts der Niedrigzinsen sinken bei vielen Anlegern die **Berührungsängste** vor neuen Anlagestrategien. Doch man sollte seine Rechnung niemals ohne das Finanzamt machen

Trotz Corona-Krise sind wir Deutschen Sparweltmeister. Doch der Fiskus sitzt leider meist immer mit am Tisch. In dieser Ausgabe von Guter Rat Finance geht es daher um das steuerliche Know-how, das notwendig ist, damit von den Gewinnen, die Sie mit Ihren Aktien, Fonds oder Anlagezertifikaten erzielen, möglichst viel bei Ihnen auch ankommt. Auf den ersten Blick scheint der Spielraum dafür ziemlich gering. Denn mit der Abgeltungsteuer, die Ihre Bank automatisch an das Finanzamt abführt, wenn der Sparerpauschbetrag überschritten wird, scheint sich das Thema erledigt zu haben. Doch in der Realität sieht das oft anders aus. Denn bei börsennotierten Geldanlagen sind beispielsweise auch Verluste möglich, die Sie nutzen können, um Ihre Steuerlast zu senken.

Sparerpauschbetrag & Co.

Wenn Sie Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden oder Aktiengewinne erzielen, behält die Bank dafür grundsätzlich 25 Prozent Abgeltungsteuer, dazu Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Hier müssen Sie erstmals aktiv werden. Erteilen Sie Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag in Höhe des Sparerpauschbetrags von 801 Euro/1 602 Euro (Ledige/Zusammenveranlagte). In diesem Fall verzichtet das Kreditinstitut auf

2021 fällt anders als ursprünglich geplant auf thesaurierende Fonds keine Vorabpauschale an.

den Abzug der Steuer, wenn die Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag nicht überschreiten.

Werbungskosten An dieser Stelle gibt es bereits oft die erste Verwirrung, denn normalerweise erlaubt das Steuerrecht, dass Sie Ihre Erträge um die Ihnen entstandenen Werbungskosten reduzieren. Bei der Abgeltungsteuer ist das nicht so. Depotgebühren, Kosten für einen Vermögensberater oder Schuldzinsen für die Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage sind steuerlich tabu und reduzieren Ihre Erträge nicht.

NV-Bescheinigung

Wenn Ihre Einkünfte so niedrig sind, dass keine Steuern anfallen und Sie darum seit

Jahren keine Steuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen, können Sie die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge elegant aushebeln. Beantragen Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung).

Steuerfrei Stimmt das Finanzamt zu, werden Sie für die nächsten drei Jahre von der Abgabe der Steuererklärung befreit, die Bank führt keine Abgeltungsteuer auf Ihre Kapitalerträge ans Finanzamt ab.

Solidaritätszuschlag

Sicherlich haben Sie schon mitbekommen, dass der lästige Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die Einkommensteuer ab 2021 für 90 Prozent aller Steuerzahler weggefallen ist. Doch für Kapitalanleger ändert sich 2021 leider nichts. Wenn auf Kapitalerträge Abgeltungsteuer anfällt, wird auch 2021 automatisch der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf fällig.

Goldzertifikate

Anleger, die ihr Geld in Zertifikate wie Xetra-Gold oder Euwax Gold II anlegen, machen steuerlich nichts verkehrt. Denn solche Gold-ETCs (Exchange Traded Commodities) werden steuerlich wie ein physisches Edelmetall behandelt. Das heißt, Gewinne aus solchen Papieren unterliegen nicht der 25-prozentigen

Apple Steuerlich attraktiv

Spätzünder Lange Zeit war die Apple-Aktie eine graue Maus an der Börse. Doch spätestens seit Ende 2008 hat die Aktie am Kapitalmarkt eine atemberaubende Entwicklung genommen. Wenn Sie die Apple-Aktie im Depot haben, müssen Sie nur dann Abgeltungsteuer an das Finanzamt zahlen, wenn Sie eine Dividende erhalten oder wenn Sie Ihre Apple-Aktien, die Sie

nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, mit Gewinn verkaufen. Es kann aber auch sein, dass Sie die Gewinne aus dem Verkauf Ihrer Apple-Aktien komplett steuerfrei kassieren können. Das wäre immer dann möglich, wenn Sie die Aktien vor dem 1. Januar 2009, also vor der erstmaligen Anwendung der Abgeltungsteuer, gekauft haben.

Abgeltungsteuer, wenn Sie mit dem Verkauf mindestens ein Jahr warten. Dann kassieren Sie etwaige Gewinne steuerfrei.

Gesetzgeber Doch aufgepasst. Dieses Steuerprivileg stand letztes Jahr auf der Kippe. Der Gesetzgeber wollte Kapitalerträge mit solchen Rohstoff-ETCs der Abgeltungsteuer unterwerfen, wenn es beim Verkauf zu Gewinnen kommt. Dieser Versuch scheiterte. Aber es könnte weitere Versuche geben, dieses legale Steuerschlupfloch zu schließen.

Aktienverluste

Ein besonders interessantes Kapitel sind Aktienverluste. Denn darüber, mit welchen Gewinnen aus anderen Kapitalerträgen solche Verluste verrechnet werden können, herrscht viel Unklarheit. Wenn Sie Verluste beim Verkauf von Aktien machen, dürfen Sie diese Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen in diesem Jahr oder in den Folgejahren verrechnen. Eine steuersparende Saldierung von Aktienverlusten mit positiven Kapitalerträgen wie Zinsen oder Dividenden ist dagegen ausgeschlossen.

Beispiel Sie erzielen Verluste aus einem Aktienverkauf in Höhe von 3 500 Euro. Bei einem zweiten Aktienverkauf erzielen Sie einen Gewinn von 2 000 Euro, außerdem haben Sie Dividenden in Höhe von 1 200 Euro eingenommen. Der Sparerpauschbetrag von 801 Euro/1 602 Euro (Ledige/Zusammenveranlagte) ist bereits durch den Bezug von Dividenden aufgebraucht. Folge: Die Aktienverluste und Aktiengewinne können steuersparend verrechnet werden. Der übrig bleibende Verlust von 1 500 Euro kann mit Aktiengewinnen der Folgejahre steuersparend verrechnet werden.

Aktiengewinne

Ganz anders sieht es dagegen aus, wenn Sie mit Aktienverkäufen Gewinne machen. In diesem Fall dürfen Sie die Aktiengewinne uneingeschränkt mit Verlusten aus anderen Kapitalerträgen – also zum Beispiel bei gezahlten Stückzinsen – verrechnen.

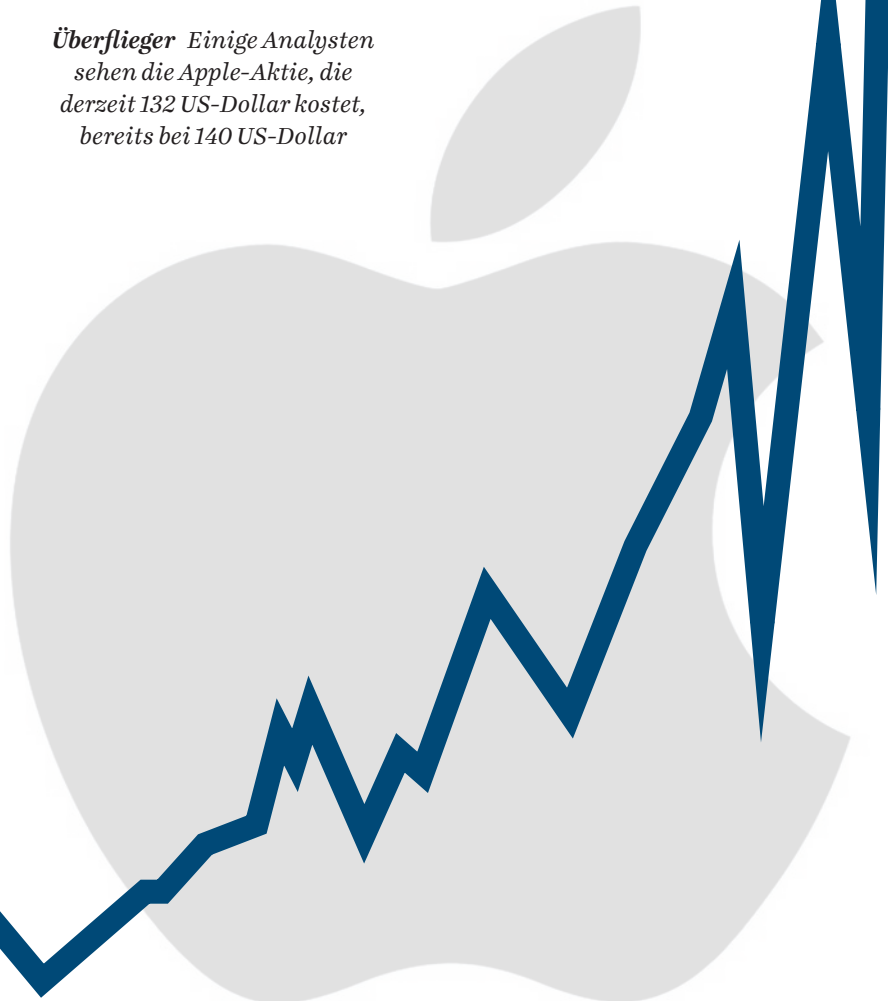
Depots bei mehreren Banken

Haben Sie bei verschiedenen Banken Aktiendepots und erzielen bei einer Bank Aktiengewinne und bei der anderen Bank Aktienverluste, ist eine steuersparende Verrechnung fürs laufende Jahr nur dann möglich, wenn Sie zwei Voraussetzungen erfüllen. Erstens: Sie müssen sich bei der Bank mit den Verlusten eine Verlustbescheinigung ausstellen lassen. Zweitens: Der Antrag dazu ist nur bis zum 15. Dezember des Steuerjahres möglich. Mit dieser Verlustbescheinigung können Sie dann

in die Anlage KAP Ihrer Steuererklärung die Aktiengewinne und Aktienverluste eintragen. Das Finanzamt erstattet im Steuerbescheid die zu viel bezahlte Abgeltungsteuer.

Beispiel Sie haben im vergangenen Jahr bei Bank A einen Aktienverlust von 2 700 Euro und bei Bank B einen Aktiengewinn von 1 500 Euro erzielt. Bei der Bank A haben Sie bis 15. Dezember eine Verlustbescheinigung beantragt. Der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro/1 602 Euro (Ledige/Zusammenveranlagte) ist bereits durch den Bezug von Dividenden aufgebraucht. Folge: In diesem Fall verrechnet das Finanzamt bei Abgabe einer Anlage KAP die Gewinne und Verluste, sodass die einbehaltene Abgeltungsteuer komplett erstattet wird. ▶

Überflieger Einige Analysten sehen die Apple-Aktie, die derzeit 132 US-Dollar kostet, bereits bei 140 US-Dollar



Wirecard & Co. Wenn es einmal nicht so läuft ...

Wirecard Viele Privatanleger mussten 2020 herbe Verluste hinnehmen, wenn sie Wirecard-Aktien im Depot hatten. Vom Höchststand von 142,50 Euro fielen die Aktienkurse aufgrund der möglichen Bilanzfälschung auf knapp 50 Cent pro Aktie.

Da stellt sich Frage: Unter welchen Voraussetzungen können Wirecard-Aktionäre das Finanzamt an den Verlusten beteiligen?

Verkauf Damit das Finanzamt die Kursverluste steuerlich zur Verrechnung mit Aktiengewinnen zulässt, müssen Sie die Aktienverluste realisieren. Klartext: Nur wer sich von seinen Aktien trennt, realisiert steuerlich Verluste. Schließen Sie sich dagegen einer Massenklage an oder melden eine Forderung zur Insolvenztafel an – verkaufen deshalb die Wirecard-Aktien vorerst nicht –, ist eine Verlustverrechnung nicht möglich.

Verlustvortrag Realisieren Sie Kursverluste durch den Verkauf, können Sie die nur mit Aktiengewinnen steuersparend verrechnen. Haben Sie im Jahr des Verkaufs keine weiteren Aktiengewinne, können Sie die Verluste bei Aktiengewinnen in den folgenden Jahren nutzen. Ein Verlustrücktrag, also die Verrechnung von Aktienverlusten mit Aktiengewinnen aus dem Vorjahr, ist bei Kapitalerträgen leider nicht erlaubt.

Gut zu wissen

Verlustverrechnung Kommt es dazu, dass die Bank die Wirecard-Aktien irgendwann als wertlos aus Ihrem Depot ausbucht, ist eine Verlustverrechnung mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen in Höhe von bis zu 20 000 Euro möglich.



Keine Abgeltungsteuer
Wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr vergangen ist, sind Gewinne damit steuerfrei

Verlustbescheinigung versäumt Haben Sie es versäumt, bei der Bank bis zum 15. Dezember eine Verlustbescheinigung zu beantragen, ist das kein Beinbruch. Zwar scheidet dann für das laufende Jahr eine Verlustverrechnung von Aktiengewinnen und Aktienverlusten bei verschiedenen Banken durch das Finanzamt aus. Doch die Bank bescheinigt Ihnen die Verluste, die dann im nächsten Jahr mit erzielten Aktiengewinnen bei derselben Bank verrechnet werden können.

Alternativ Sie können aber auch bis 15. Dezember 2021 die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei Ihrer Bank beantragen. Dann können Sie die Verluste aus 2020 mit Aktiengewinnen 2021 bei einer anderen Bank durch Ausfüllen der Anlage KAP steuersparend verrechnen.

Aktienverluste bei Ehegatten

Bei Ehepaaren, bei denen jeder Partner ein eigenes Depot besitzt, gibt es, wenn es um Aktienverluste geht, eine weitere interessante Konstellation. Erzielt der eine Partner in einem Jahr Aktiengewinne und der andere im selben Jahr Aktienverluste, gilt Folgendes. Variante 1: Der Ehegatte mit den Aktienverlusten beantragt bei seiner Bank eine Verlustbescheinigung. Dann geben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung samt Anlage KAP ab. Das Finanzamt verrechnet dann die Aktiengewinne und die Aktienverluste

und erstattet die zu viel bezahlte Abgeltungsteuer. Variante 2: Befinden sich die Aktiendepots der Eheleute bei derselben Bank, geht es in puncto Verrechnung schneller und eleganter. Für die Verlustverrechnung durch die Bank genügt es, wenn die beiden Eheleute einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bei der Bank erteilen, selbst wenn es sich um einen Freistellungsauftrag über null Euro handelt.

Keine Verlustverrechnung

Unter Umständen kann es sogar sinnvoll sein, keine Verlustbescheinigung bei der Bank zu beantragen und keine Anlage KAP mit der Steuererklärung an das Finanzamt zu schicken, wenn man bei verschiedenen Banken Aktiengewinne und -verluste erzielt. Das bietet sich immer dann an, wenn der Sparerpauschbetrag von 801 Euro/1 602 Euro (Ledige/Zusammenveranlagte) noch zur Verfügung steht.

Beispiel Sie sind verheiratet und erzielen bei der Bank A Aktiengewinne von 1 200 Euro und bei der Bank B Aktienverluste von 1 000 Euro. Weitere Kapitalerträge haben Sie nicht. Variante 1: Sie beantragen eine Verlustbescheinigung, reichen die Anlage KAP beim Finanzamt ein. Nach Verlustverrechnung bleiben Ihnen keine Verluste, die Sie in den Folgejahren nutzen können. Variante 2: Verzichten Sie auf eine Verlustbescheinigung und auf

eine Anlage KAP, zieht das Finanzamt von Ihren 1 200 Euro Aktiengewinnen den Sparerpauschbetrag (hier: 1 602 Euro) ab, sodass keine Steuern mehr anfallen und die von der Bank einbehaltene Abgeltungssteuer zurückerstattet wird. Damit bleiben Ihnen die vollen Verluste von 1 000 Euro zur Verrechnung mit Aktiengewinnen im Folgejahr, wenn Sie nachträglich die Verlustbescheinigung beantragen.

Wertlose Wertpapiere

Bucht die Bank wertlose Wertpapiere aus Ihrem Depot aus, erleiden Sie einen Verlust, der steuerlich vom Finanzamt berücksichtigt werden muss, sprich zur Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften zur Verfügung steht.

Sind Bitcoin-Gewinne steuerfrei?

Gehören Sie zu den Glücklichen, die trotz der Negativschlagzeilen der letzten Jahre Bitcoins gekauft haben, können Sie bei Verkauf jetzt kräftig abkassieren. Ein Bitcoin ist aktuell 39 425 Euro (15.02.2021) wert. Die Gewinne unterliegen übrigens nicht der Abgeltungssteuer. Bei Bitcoins gilt: Sind zwischen dem An- und Verkauf mehr als ein Jahr vergangen, können Sie die Gewinne steuerfrei einstreichen.

Tipp Es besteht sogar die Chance, dass selbst dann keine Steuern auf den Gewinn fällig werden, wenn der Verkauf innerhalb der Jahresfrist erfolgt. Denn das Finanzgericht Nürnberg hat erhebliche Zweifel daran, dass Gewinne aus dem An- und Verkauf von Bitcoins innerhalb eines Jahres steuerpflichtig sind (FG Nürnberg, Beschluss v. 8.4.2020, Az. 3 V 1239/19). Eine Klärung wird das Hauptsacheverfahren und anschließend das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof bringen.

Negativzinsen

Hat Ihnen Ihre Bank Strafzinsen oder Negativzinsen berechnet? Dann stellt sich die Frage, ob diese steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Die schlechte Nachricht: Steuerlich geht hier gar nichts. Nach Auffassung des Finanzamts gehören Negativzinsen zur Privatsphäre des Kapitalanlegers und sind steuerlich tabu. Mit anderen Worten: Negativzinsen dürfen nicht steuersparend mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. ■

Welche Anlage KAP gilt?

Für die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung gibt es vier verschiedene Steuerformulare

ANLAGE KAP Grundsätzlich sind Sie mit dem Einbehalt der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge durch die Bank oder Versicherung mit dem Finanzamt quitt. Die Abgabe einer Anlage KAP ist nicht notwendig. Sie sollte jedoch immer dann ausgefüllt werden, wenn Ihr Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt. Dann besteuert das Finanzamt Ihre Kapitalerträge im Rahmen einer Günstigerprüfung mit Ihrem niedrigeren Steuersatz und erstattet zu hoch einbehaltene Abgeltungssteuer. Eine Anlage KAP macht auch Sinn, wenn die Kapitalerträge insgesamt unterm Sparerpauschbetrag (801 Euro/1 602 Euro; Ledige/Zusammenveranlagte) liegen und trotzdem Abgeltungssteuer einbehalten wurde. Es gibt noch einen Grund, die Anlage KAP abzugeben. Haben Sie Kapitalerträge erzielt, für die Abgeltungssteuer einbehalten wurde, und haben Sie im vergangenen Jahr Ihren 64. Geburts-

tag gefeiert, steht Ihnen ein Altersentlastungsbetrag zu. Wie hoch der ist, hängt davon ab, wann Sie 64 wurden. Der Altersentlastungsbetrag, der die zu versteuernden Kapitalerträge mindert, wird nur abgezogen, wenn Sie die Anlage KAP einreichen.

ANLAGE KAP-BET Die Anlage KAP-BET müssen Sie immer dann ausfüllen, wenn Sie Kapitalerträge erzielen, die aus einer Beteiligung stammen, deren Einkünfte gesondert und einheitlich festgestellt werden. Eine typische Beteiligung, die das Ausfüllen dieser Anlage notwendig macht, ist die Erben-

gemeinschaft. Die Kapitalerträge und die anrechenbaren Steuern, die Sie in die Anlage KAP-BET eintragen müssen, können Sie der gesonderten und einheitlichen Feststellung entnehmen, die jeder Beteiligte vom Finanzamt erhält.

ANLAGE KAP-INV

In der Anlage KAP-INV werden Investmenterträge eingetragen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

ANLAGE AUS Die Anlage AUS ergänzt die Anlage KAP. Einzutragen sind alle ausländischen Einkünfte und die im Ausland gezahlten Steuern.

1. EIGENHEIM Dresden (selbst genutzt, Eltern Arbeitnehmer, Kinder 2 und 3 Jahre)

5 Zimmer, 501 Quadratmeter Grundstück,
146 Quadratmeter Wohnfläche

Kaufpreis	525 000,00 €
Nebenkosten	(10%) 54 900,00 €
Insgesamt	579 900,00 €
Eigenkapital	150 000,00 €
Finanzierungsbedarf	429 900,00 €

1. Finanzierungsvariante: Hypothekendarlehen	
Zinsbindung	25 Jahre
jährliche Sondertilgung	3 500,00 €
Tilgung	2,5 % p. a.
Sollzinssatz/Eff. Zinssatz	1,29 %
monatliche Rate	1 357,65 €
getilgt nach 25 Jahren	419 428,86 €
Restschuld nach 25 Jahren	10 433,14 €
gezahlte Zinsen insgesamt	75 381,33 €

2. Finanzierungsvariante: drei tilgungsfreie Darlehen kombiniert mit drei Bausparverträgen	
Höhe der drei tilgungsfreien TA-Darlehen	2 x 100 000,00 € plus 230 000,00 €
Sollzins	0,71 % bzw. 1,01 %
Effektiver Jahreszins	1,34 % bzw. 1,51 %
Laufzeit der drei TA-Darlehen	14 J, 4 M bzw. 17 J

Sparphase/Bausparvertrag	
Bausparsumme der drei Bausparverträge insgesamt	430 000,00 €
Monatliche Belastung (Zinsen für TA-Darlehen + Sparbeiträge) insgesamt	1 447,00 €

Darlehensphase/Bausparvertrag	
Höhe der drei Bauspardarlehen	2 x 47 660,35 € plus 112 730,25 €
Sollzins	2,35 % bzw. 1,55 %
Effektiver Jahreszins	2,58 % bzw. 1,90 %
Monatl. Belastung aus Tilgung + Zinsen für Bauspardarlehen	1 447,00 €
Laufzeit der Bauspardarlehen	13 J, 3 M. bzw. 11 J, 9 M
Wohn-Riester 1 + TA-Darlehen	19 153,35 €
+ Wohn-Riester 2 + TA-Darlehen	19 245,59 €
+ Bausparvertr. + TA-Darlehen	55 768,52 €
= Summe	94 167,46 €
- Riester-Zulagen	-19 100,00 €
= Gesamtkosten	75 067,46 €

Selbstnutzung Wer in seinen eigenen vier Wänden wohnt, leitet die Mietzahlungen quasi in die eigene Tasche um und sorgt gleichzeitig für sein Alter vor

Kredit oder Bausparvertrag?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Geld für die Eigentumswohnung oder das Eigenheim aufzubringen. Wir haben **zwei Finanzierungsvarianten** verglichen

Das neue Eigenheim oder die vermietete Eigentumswohnung als Altersvorsorge bezahlt man nicht aus dem Portemonnaie. Dafür ist eine solide Baufinanzierung notwendig. Da geht es zum einen um möglichst niedrige Zinsen, um eine tragfähige monatliche Belastung und nicht zuletzt um eine möglichst hohe Planungssicherheit für die Zukunft. Denn ein Anstieg der Zinsen könnte zum Beispiel für eine Anschlussfinanzierung gefährlich werden, wenn die Zinsbindung für das erste Darlehen ausläuft.

Hypothekendarlehen Um dieses Risiko zu begrenzen, gibt es verschiedene Varianten. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit, sich die derzeit niedrigen Zinsen mit einem Hypothekendarlehen mit langer Zinsbindung zu sichern. Da die meisten Baufinanzierungen in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren abgewickelt werden, haben wir diese Variante für drei Beispielfälle mit einem solchen Hypothekendarlehen durchgerechnet (siehe auch Berechnungskästen auf den Seiten 18 und 19).

Bausparvertrag Als Alternative dazu haben wir für diese drei Beispielfälle eine Baufinanzierung simuliert, bei der ein oder mehrere Bausparverträge eingebaut wurden. Genauer gesagt handelt es sich dabei um die Kombination aus tilgungsfreien Darlehen und Bausparverträgen.

Doch Bausparverträge haben einen Nachteil. Sie funktionieren nicht ohne Ansparphase. Zunächst muss ein Guthaben in einer bestimmten Höhe angespart werden, damit der Vertrag zuteilungsreif ist und ein Bauspardarlehen ausgereicht werden kann. Das bedeutet, dass die Bausparsumme – also Guthaben plus Darlehen – zum Zeitpunkt des Kaufs noch nicht zur Verfügung steht. Darum haben wir bei unseren Be-

rechnungen den Finanzierungsbedarf zunächst mit tilgungsfreien Hypothekendarlehen über diese Ansparphase vorfinanziert.

Bei einer solchen Kombination aus einem tilgungsfreien Darlehen mit einem Bausparvertrag nimmt der Immobilienkäufer zunächst das Hypothekendarlehen auf und zahlt dafür lediglich die auf die volle Darlehensschuld anfallenden Zinsen, aber keine Tilgung. Seine Schulden verringern sich dadurch nicht. Gleichzeitig spart er einen oder mehrere Bausparverträge mit einem festen monatlichen Betrag an. Die Zinsen für das tilgungsfreie Darlehen und die Bausparraten bilden zusammen den Betrag, den er monatlich aufbringen muss, damit diese Konstruktion funktioniert. Die Bausparverträge sind dabei so dimensioniert, dass damit die tilgungsfreien Darlehen abgelöst werden, sobald die Verträge zuteilungsreif sind.

Was sind die Vorteile?

Natürlich wird sich ein Immobilienkäufer fragen, warum er die zunächst kompliziert anmutende zweite Variante überhaupt in Erwägung ziehen sollte, um seine Pläne für eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim zu realisieren. Diese Entscheidung muss tatsächlich individuell getroffen werden. Es gibt keinen Königsweg für eine Baufinanzierung. Wichtig ist lediglich, dass der Immobilienkäufer weiß, dass es mehrere Möglichkeiten gibt. Diese Varianten sollte man von einem erfahrenen Fachmann für sich durchrechnen lassen, um die damit jeweils verbundenen Effekte vergleichen zu können.

1. Hypothekendarlehen Bei einem Hypothekendarlehen mit einer langfristigen Zinsbindung erreicht man Planungssicherheit und kann sich langfristig einen günstigen Zinssatz sichern. Als Preis dafür sind die Zinssätze jedoch etwas höher als zum Beispiel für ein Darlehen

mit einer zehnjährigen Zinsbindung, das zumindest in der Vergangenheit eine Art Goldstandard in der Baufinanzierung war.

Als Faustregel gilt dabei, die Annuität – also Zins plus Tilgung – so zu bemessen, dass das Darlehen während seiner langen Laufzeit auch bei zeitweiligen Problemen wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit bedient werden kann. Denn wer mit den Kreditraten in Rückstand gerät, riskiert, dass das Darlehen von der Bank fällig gestellt wird. Um das Darlehen schnell zu tilgen, sollte man dagegen die Möglichkeiten für Sondertilgungen nutzen, die heute praktisch jeder moderne Darlehensvertrag bietet. Wenn das einmal nicht so klappt wie geplant, gerät der Darlehensvertrag anders als bei einem Rückstand mit den Raten dadurch nicht in Gefahr.

2. Kombifinanzierung Ein tilgungsfreies Darlehen, das zum Beispiel Bausparkassen aber auch Banken anbieten, ist allein wegen der kürzeren Laufzeit oft günstiger verzinst als ein vergleichbares normales Hypothekendarlehen. Da das Darlehen nicht getilgt wird, fällt der Zinssatz über mehrere Jahre jedoch auf die volle Darlehensschuld an.

Dafür bietet der Bausparvertrag, mit dem das Darlehen später abgelöst wird, mehrere Vorteile. So können Arbeitnehmer zum Beispiel einen Wohn-Riester-Bausparvertrag abschließen und auf diese Weise von Zulagen und Steuervorteilen profitieren. Das war in unserem ersten Beispiel der Fall.

Hinzu kommt die Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen, die viele Arbeitgeber zahlen, ebenfalls in einen Bausparvertrag fließen zu lassen. Hier winkt unter Umständen außerdem noch die Arbeitnehmersparzulage. Wenn außerdem Anspruch auf die Wohnungsbauprämie besteht, kann die in einen Bausparvertrag fließen. Nach der Zuteilung ▶

STEUERN I Kapitalanlage

1. Finanzierungsvariante/Hypothekendarlehn Müssten nur die Mieteinnahmen versteuert werden, würden 2021 dafür 4 118 Euro Steuern anfallen. Nach Abzug von Abschreibungen, Zinsen & Co. von 5 106 Euro winkt eine Steuerersparnis von 1 334 Euro.

2. Finanzierungsvariante/Kombifinanzierung Hier schlagen neben den Abschreibungen und Zinsen vor allem die Abschlusskosten für den Bausparvertrag in Höhe von 6 348 Euro im ersten Jahr zu Buche. Steuererstattung: 2 886 Euro.

Die Käufer

Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen 70 000 Euro; zusätzliche Mieteinnahmen 12 220 Euro

2. EIGENTUMSWOHNUNG Hamburg (Kapitalanlage)

4 Zimmer, 122,54 Quadratmeter, Hausgeld 440 Euro monatlich, Mieteinnahmen 1018,31 Euro monatlich

Kaufpreis	498 000,00 €
Nebenkosten	(10%) 48 000,00 €
Insgesamt	546 000,00 €
Eigenkapital	150 000,00 €
Finanzierungsbedarf	396 000,00 €

1. Finanzierungsvariante: Hypothekendarlehen	
Zinsbindung	25 Jahre
jährliche Sondertilgung	3 500,00 €
Tilgung	2,5 % p.a.
Sollzinssatz/Effektivzinssatz	1,29%/1,30 %
monatliche Rate	1 250,70 €
getilgt nach 25 Jahren	390 968,81 €
Restschuld nach 25 Jahren	5 031,19 €
gezahlte Zinsen insgesamt	68 283,18 €

2. Finanzierungsvariante: tilgungsfreies Darlehen kombiniert mit Bausparvertrag	
TA-Darlehen	396 000,00 €
Laufzeit TA-Darl. (Zuteil. BSV)	13 J
Sollzins TA-Darlehen	0,95 %
Effektiv. Jahreszins TA-Darl.	1,46 %
Bausparvertrag (BS-Summe)	396 000,00 €
monatl. Belastung aus Zinsen für TA-Darlehen und Sparrate Bausparvertrag	1 576,00 €
Bauspardarlehen (Zuteil. BSV)	205 422,39 €
Sollzins	1,55 %
Effektiver Jahreszins	1,90 %
Laufzeit der Bauspardarlehen	11 J, 11 M
monatl. Belastung aus Zinsen + Tilgung für Bauspardarlehen	1 576,00 €
Kosten (Zinsen) TA-Darlehen + weitere Kosten + Kosten Bausparvertrag = Gesamtkosten	48 906,00 € 785,00 € 26 034,77 € 75 725,77 €

des Bausparvertrages und der Ablösung des vorgeschalteten Darlehens hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, sein Bauspardarlehen auf einen Schlag vollständig abzulösen.

Das kann zum Beispiel dann Sinn machen, wenn der Job verloren geht und der Arbeitgeber eine hohe Abfindung zahlt oder auch wenn eine Erbschaft anfällt. Anders als bei einem Hypothekendarlehen würde bei einem Bauspardarlehen keine Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank für die entgangenen Zinsen fällig werden.* Durch die vorzeitige Tilgung des Bauspardarlehens würde der Bausparer außerdem Zinsen sparen.

Was sind die Ergebnisse?

1. Beispiel Bei der selbst genutzten Immobilie sorgen die Zulagen, die über die beiden Riester-geförderten Bausparverträge fließen – einmal 9 400 Euro und einmal 9 700 Euro – dafür, dass die Familie mit der zweiten Finanzierungsvariante günstiger fährt. Auf den ersten Blick ist das gar nicht so deutlich, denn der unmittelbare Vorteil beträgt nur gut 300 Euro. Doch zusätzlich winken Steuerersparnisse, da die Riester-Beiträge als Sonderausgaben dafür sorgen, dass die Familie Steuern spart. Wie hoch die Steuerersparnis ist, hängt vom zu versteuernden Einkommen des Immobilien-

käufers ab und muss im Einzelfall berechnet werden.

2. Beispiel Anders sieht es beim Kauf einer Immobilie als Geldanlage aus. Hier profitiert der Käufer nicht von der Riester-Förderung oder dem Baukindergeld. Denkbar wäre hier noch, dass der Investor bei der zweiten Finanzierungsvariante von der Arbeitnehmersparzulage oder der Wohnungsbauprämie profitiert, da hier ein Bausparvertrag genutzt wird.

An dem Ergebnis, dass eine Kombination aus tilgungsfreiem Darlehen und Bausparvertrag für die Investoren deutlich teurer wäre als ein Hypothekendarlehen mit 25 Jahren Zinsbindung, würde das

* Bei Hypothekendarlehen mit langer Zinsbindung kann der Vertrag nach zehn Jahren gekündigt werden, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt.

3. APARTMENT Berlin (Vater vermietet an Tochter, die studiert)

1 Zimmer, 44,21 Quadratmeter, Hausgeld 132 Euro monatlich, Mieteinnahmen 337,32 Euro monatlich

Kaufpreis	179 200,00 €
Nebenkosten	(12%) 20 800,00 €
Insgesamt	200 000,00 €
Eigenkapital	36 000,00 €
Finanzierungsbedarf	164 000,00 €

1. Finanzierungsvariante: Hypothekendarlehen

Zinsbindung	25 Jahre
jährliche Sondertilgung	1 000,00 €
Tilgung	2,5 % p.a.
Sollzinssatz/ Effektivzinssatz	1,64 %/ 1,65 %
monatliche Rate	565,80 €
getilgt nach 25 Jahren	156 245,56 €
Restschuld nach 25 Jahren	7 754,44 €
gezahlte Zinsen insgesamt	37 516,55 €

2. Finanzierungsvariante: tilgungsfreies Darlehen kombiniert mit Bausparvertrag

TA-Darlehen	164 000,00 €
Laufzeit Darlehen (Zuteil. BSV)	8 J, 4 M
Sollzins Darlehen	0,82 %
Effektiv. Jahreszins Darlehen	1,32 %
Bausparvertrag (BS-Summe)	164 000 €
monatl. Belastung aus Zinsen für TA-Darlehen und Sparrate Bausparvertrag	1 009 €
Bauspardarlehen (Zuteil. BSV)	75 684,03 €
Sollzins	1,40 %
Effektiver Jahreszins	1,81 %
Laufzeit der Bauspardarlehen	6 J, 7 M
monatl. Belastung aus Zinsen + Tilgung für Bauspardarlehen	1 009 €
Kosten (Zinsen) TA-Darlehen	11 207,00 €
+ weitere Kosten	381,00 €
+ Kosten Bausparvertrag	4 941,78 €
= Gesamtkosten	16 529,78 €



Eltern & Tochter
Das zu versteuernde Einkommen der Eltern beträgt 70 000 Euro plus Mieteinnahmen von 2 028 Euro (50 %*)

STEUERN II Vermietung an Tochter

1. Finanzierungsvariante/Hypothekendarlehen Die Tochter zahlt an die Eltern jährlich 2 028 Euro Miete (* 50 % der ortsüblichen Miete). Die Zinsen von 2 065,28 Euro zusammen mit den Abschreibungen und den anderen Kosten führen im Erstjahr zu einer Steuererstattung von 1 288 Euro.

2. Finanzierungsvariante/Kombifinanzierung Zu den 1 344 Euro Zinsen im Erstjahr kommen die Abschlussgebühren von 1 676 Euro dazu. Das führt zu einer Steuererstattung von 1 588 Euro.

jedoch nichts ändern. Denn bei der Kombilösung sind die Kosten deutlich höher als bei der ersten Finanzierungsvariante.

Trotzdem hat die Kombination aus tilgungsfreiem Darlehen und Bausparvertrag für die Investoren einen gewissen Charme. Denn bei einer Vermietung sorgen die Kosten und Zinsen dafür, dass die zu versteuernden Mieteinkünfte steuerlich reduziert werden, sodass die Steuerlast auf die Mieteinkünfte sinkt. Die Steuererparnis hängt vom individuellen zu versteuernden Einkommen ab.

3. Beispiel Das letzte Beispiel zeigt jedoch, dass eine Kombifinanzierung auch deutlich günstiger sein kann als ein

lang laufendes Hypothekendarlehen: Hier sorgt die hohe monatliche Belastung, die einerseits aus dem Tempo resultiert, mit dem der Bausparvertrag angespart wird, und andererseits dem hohen Tilgungstempo in der Darlehensphase, dafür, dass der Investor schneller mit der Finanzierung durch ist und so die Kosten für ihn geringer sind als bei dem über 25 Jahre laufenden Hypothekendarlehen. Die hohen Abschlussgebühren für den Bausparvertrag führen zumindest im ersten Jahr dazu, dass die Kombifinanzierung steuerliche Vorteile bietet. Die steuerliche Komponente ist im dritten Beispiel auch deswegen so interessant, da die El-

tern bei der Wohnung ihrer Tochter lediglich 50 Prozent der ortsüblichen Warmmiete berechnen müssen und dem Finanzamt trotzdem die vollen Kosten präsentieren können.

Fazit Die drei Beispiele zeigen, wie facettenreich heute Baufinanzierungen sein können. Das dürften viele Immobilienkäufer unterschätzen. Wer eine solide Finanzierung benötigt, sollte dazu unbedingt einen Fachmann hinzuziehen. Nur ein erfahrener Baufinanzierungsberater ist in der Lage, die Konsequenzen der verschiedenen Finanzierungsbedingungen für den Immobilienkäufer transparent zu machen. ■

Betongold als Altersvorsorge

Immobilien sind als Altersvorsorge auch deshalb interessant, weil der Staat hier mit Steuervorteilen oder Zulagen nicht selten ordentlich etwas dazugibt

Wenn Sie eine Immobilie kaufen möchten, egal ob als Eigenheim oder als Kapitalanlage, um zu vermieten, müssen Sie hohe Nebenkosten einplanen – unter anderem für die Grunderwerbsteuer. Die beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 Prozent und 6,5 Prozent des Kaufpreises. Hier können Sie bereits kräftig sparen, denn diese Steuer wird nur auf Grundstücke und Gebäude fällig, nicht dagegen auf Zubehör wie eine Sauna oder Möbel. Wenn Sie also eine gebrauchte Immobilie kaufen, die zum Beispiel eine Einbauküche hat, sollte der notarielle Kaufvertrag so gestaltet sein, dass Immobilie und Inneneinrichtung getrennt verkauft werden. Auf diese Weise reduzieren Sie die Grunderwerbsteuer.

Schlüsselfertig Wollen Sie ein unbebautes Grundstück kaufen und können es nach Belieben bebauen und die Baufirma selbst aussuchen? Das Finanzamt darf die Grunderwerbsteuer dann nur auf den Kaufpreis des unbebauten Grundstücks festsetzen. Kaufen Sie dagegen eine schlüsselfertige Wohnung oder ein schlüsselfertiges Haus, bei dem der Bauträger – bis auf Sonderwünsche – alles vorgibt, liegt ein sogenanntes »einheitliches Vertragswerk« vor. Folge: Die Grunderwerbsteuer wird hier auf den Kaufpreis für das unbebaute Grundstück und gleichzeitig auch für das noch gar nicht existierende Gebäude fällig (siehe Beispiel).

So kommen die **Kinder** ins Spiel. Wird eine Immobilie von den Eltern oder Großeltern nicht verschenkt, sondern kaufen die Kinder oder die Enkel ihnen

eine Immobilie ab, winkt eine in der Praxis kaum bekannte Steuervergünstigung. Es fällt kein Cent Grunderwerbsteuer für diesen Verkauf an. Immobilienverkäufe zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind, gehen stets steuerfrei über die Bühne.

Andie Kinder vermieten Wenn Sie die Immobilie an Ihre Kinder nicht verkaufen, sondern vermieten, ist das steuerlich ebenfalls sehr interessant. Wer seine Immobilie an ein Familienmitglied vermietet, profitiert von einem legalen Steuersparmodell der Extraklasse. Seit 1. Januar 2021 muss er nämlich nur 50 Prozent der ortsüblichen Warmmiete in Rechnung stellen und darf steuerlich trotzdem die anfallenden Werbungskosten zu 100 Prozent von den Mieteinnahmen abziehen (§ 21 Abs. 2 EStG). Das dürfte in den meisten Fällen zur Folge haben, dass dabei hohe Vermietungsverluste erzielt werden. Die können steuersparend mit anderen Einnahmen saldiert werden.

Kleiner Wermutstropfen: Dem Finanzamt muss plausibel nachgewiesen werden, dass innerhalb von 30 Jahren trotz der sehr geringen Miete ein Totalüberschuss der Mieteinnahmen über die Ausgaben erzielt werden kann. Wer diesen Nachweis nicht erbringen kann, der hat auch die Möglichkeit, 66 Prozent der ortsüblichen Warmmiete mit dem Familienmitglied zu vereinbaren. In diesem Fall muss der Vermieter keine Totalüberschussprognose für die nächsten 30 Jahre vorlegen. Das Finanzamt akzeptiert die niedrigere Miete dann bedingungslos und lässt 100 Prozent der Werbungskosten zum Abzug zu.



Baukindergeld Entscheiden Sie sich für den Kauf eines Eigenheims zu eigenen Wohnzwecken und haben Kinder, für die Sie noch Anspruch auf Kindergeld haben, profitieren Sie unter Umständen vom Baukindergeld. Hier zahlt die KfW den Eltern pro Kind und Jahr 1 200 Euro und das Ganze zehn Jahre lang. Eine Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist das Haushaltseinkommen der Eltern. Das darf im vorletzten und im vorvorletzten Jahr bei einem Kind durchschnittlich nicht ►



Teurer Spaß Bauträger bieten oft Grund und Boden sowie den Hausbau aus einer Hand. Das ist steuerlich nicht sinnvoll

Werbungskosten Steuervorteile für Eigentümer

Sonderabschreibung Vermieter dürfen den Gebäude-Anteil mit jährlich zwei Prozent abschreiben. Dieser Abschreibungsbetrag wird bei den Werbungskosten erfasst und von den Mieteinnahmen abgezogen. Doch wer neu baut oder einen Neubau kauft – also neuen Wohnraum zur Vermietung schafft, wird mit einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG belohnt.

Fünf Prozent? Erfüllen Sie die Voraussetzung für die Sonderabschreibung, winkt für das Jahr der Herstellung und in den folgenden drei Jahren neben der zweiprozentigen regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von weiteren fünf Prozent pro Jahr. In den ersten vier Jahren können so immerhin 28 Prozent des Gebäudewerts steuersparend abgeschrieben werden.

Neubauten Gefördert werden aber nur Neubauten, bei denen neuer Wohnraum zur Vermietung geschaffen wird. Die Sonderabschreibung soll es zudem nur geben, wenn die Wohnung mindestens 23 Quadratmeter groß ist. Ausnahme: Es genügen aber auch 20 Quadratmeter, wenn es sich um eine neue Wohnung in einem Studentenheim oder um ein abgeschlossenes Apartment in einem Seniorenheim bzw. im Rahmen eines betreuten Wohnens handelt.

Zeitfenster beachten Die neue Sonderabschreibung gibt es nur, wenn für eine neue Wohnung der Bauantrag nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wurde. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels bei der Baubehörde. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, muss die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 erfolgen.

Baukostenobergrenze Die Sonderabschreibung von jährlich fünf Prozent während der ersten vier Jahre gibt es übrigens nur dann, wenn die Kosten je Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3 000 Euro betragen. Fallen einschließlich der Nebenkosten höhere Kosten je Quadratmeter an, ist die Sonderabschreibung verloren.

STEUERSPARMODELL Boden kaufen und dann erst bauen

Beispiel Sie kaufen ein unbebautes Grundstück, müssen jedoch nach den Vorgaben des Verkäufers bauen und haben keine Entscheidung bei der Wahl des Bauunternehmens (sog. schlüsselfertige Bauten). Kaufpreis: 400 000 Euro (100 000 Euro Grund und Boden, 300 000 Euro Gebäude). Variante: Sie kaufen nur das unbebaute Grundstück und können ohne Einflussnahme des Verkäufers bauen: Kaufpreis Grund und Boden 100 000 Euro. Voraussichtliche Kosten für Hausbau: 300 000 Euro.

	Kauf schlüsselfertiges Haus (= einheitliches Vertragswerk)	Kauf unbebautes Grundstück und Bau ohne Einfluss des Verkäufers
Bemessungsgrundlage	400 000 €	100 000 €
Grunderwerbsteuer 6,5%	26 000 €	6 500 €
Steuerersparnis		19 500 €

Fazit Suchen Sie sich ein unbebautes Grundstück zum Kauf, bei dessen Bebauung Sie zeitlich und bezüglich der Auswahl des Bauunternehmens völlig frei sind.



*Steuerlich interessant
Ein Bauherr kann z. B.
sein Haus beziehen
und erst danach
verputzen lassen*

mehr als 90 000 Euro betragen. Für jedes weitere Kind darf das Haushaltseinkommen um 15 000 Euro höher ausfallen.

Probleme bekommen hier alle, die für diese Jahre keine Steuerbescheide haben, weil sie keine Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben. Doch ohne Steuerbescheid gibt es keinen Cent Baukindergeld. Wer also 2021 einen Antrag auf Baukindergeld stellt, muss sich für die Jahre 2018 (vorvorletztes Jahr) und 2019 (vorletztes Jahr) Steuerbescheide beim Finanzamt besorgen.

Spielregeln für Vermieter

Vermieten Sie eine Immobilie, müssen Sie die Mieteinnahmen und die im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Ausgaben als Werbungskosten in die Anlage V zur Steuererklärung eintragen. Steht am Ende ein Vermietungsverlust – was wegen der Schuldzinsen an die Bank und der Gebäudeabschreibung häufig der Fall ist –, können diese Verluste mit Arbeitslohn, Rente oder dem Gewinn aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit steuersparend verrechnet werden.

Gebäudeabschreibung Steuerlich interessant ist für Vermieter die Möglichkeit, den Gebäudewert auf 50 Jahre verteilt steuermindernd abzuschreiben. Doch hier kommt es häufig zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Denn bei der Aufteilung des Kaufpreises in einen Grund- und Boden-Anteil (keine Abschreibung) und den Gebäude-Anteil (Abschreibung möglich), versuchen Vermieter natürlich, einen Großteil des Kaufpreises beim Gebäude zu berücksichtigen. Das Finanzamt versucht hingegen, mehr vom Kaufpreis dem Grund- und Boden-Anteil zuzurechnen.

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, einem Streit aus dem Weg zu gehen. Fragen Sie beim Verkäufer der Immobilie nach, wie sich der Kaufpreis auf die beiden Komponenten verteilt. Im Notarvertrag wird dann ein Kaufpreisanteil Grund und Boden und ein Kaufpreisanteil Gebäude ausgewiesen. Bei Differenzen von rund 10 % wird das Finanzamt dieser Aufteilung zustimmen.

2. Variante: Sie erkundigen sich bei der Gemeinde, wie hoch die Grundstückspreise sind, und ermitteln danach das Aufteilungsverhältnis.

HANDWERKER & CO. Clever planen

Beispiel Sie bauen ein Eigenheim, lassen alle Arbeiten fertigstellen und ziehen erst dann ein. Kosten für den Hausbau: 350 000 Euro. Alternative: Sie lassen alle notwendigen Arbeiten für die Bezugsfertigkeit erledigen (Kosten 340 000 Euro) und ziehen nachweislich ein. Danach werden ausstehende Arbeiten durch Bauhandwerker erledigt (Kosten 10 000 Euro).

	Beispiel Einzug nach Erledigung aller Arbeiten	Alternative Arbeiten werden nach Einzug erledigt
Steueranrechnung für Handwerkerleistungen bis zum Einzug	0 Euro, da keine Steueranrechnung für Neubau	0 Euro, da keine Steueranrechnung für Neubau
Steueranrechnung für Restarbeiten nach Bezugsfertigkeit	0 Euro, da keine Arbeiten mehr angefallen sind	1200 Euro (10 000 Euro x 20 % = 2000 Euro, maximal jedoch 1200 Euro pro Jahr)

3. Variante: Sie rechnen mit einem Online-Rechner des Bundesfinanzministeriums den Gebäude-Anteil aus (www.bundesfinanzministerium.de; Suchbegriff »Arbeitshilfe zur Aufteilung«). Hier ist jedoch anzumerken, dass kürzlich ein Gericht diese Kaufpreisaufteilung als zu fiskalisch bezeichnet und als unbrauchbar eingestuft hat. Bei Benutzung dieser Aufteilungshilfe erspart man sich aber viel Zeit und Ärger.

4. Variante: Wer bereits im Clinch mit dem Finanzamt liegt, sollte darüber nachdenken, einen Gutachter einzuschalten.

Sowirdgerechnet Bei der Ermittlung der Abschreibung müssen Sie zuerst die kompletten Anschaffungs- und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf ermitteln. Rechnen Sie zum Kaufpreis die Nebenkosten wie Notargebühren, Grunderwerbsteuer, Maklergebühren und Fahrtkosten zur Besichtigung der Immobilie vor dem Kauf. Diese Gesamt-Anschaffungskosten teilen Sie dann in einen Gebäude-Anteil und in einen Grund- und Boden-Anteil. Nur der Gebäude-Anteil darf auf 50 Jahre verteilt, also mit zwei Prozent pro Jahr steuersparend abgeschrieben werden (siehe hierzu Beispiel unten).

Selbst genutztes Wohneigentum Wer ein Eigenheim baut oder kauft und dann selbst bewohnt, kann eigentlich keine steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen. Das funktioniert jedoch über einen Umweg. Steuern sparen lassen sich mit dem Eigenheim, wenn Handwerker oder selbstständige Dienstleister (z. B. Gebäudereiniger, Schneeräumdienst) mit Arbeiten im Haushalt beauftragt werden. Für Zahlungen an Handwerker winkt auf An-

trag in der Steuererklärung eine Steueranrechnung von 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal in Höhe von 1 200 Euro pro Jahr. Bei haushaltsnahen Dienstleistungen reduziert sich die Steuer sogar um 20 Prozent der Leistungen bzw. maximal um 4 000 Euro pro Jahr. Dieser Ansatz funktioniert nicht, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit dem Neubau einer Immobilie zusammenhängen. Hier gibt es jedoch einen kleinen Trick, denn der Neubau ist mit Bezugsfertigkeit abgeschlossen. Alle weiteren Arbeiten, die Sie danach in Auftrag geben und bezahlen, sind steuerlich begünstigte Zahlungen, für die eine Steueranrechnung winkt (siehe hierzu Beispiel Seite 22 unten).

Zweite Rente Im Alter bietet sich – anders als meist gedacht – für Immobilien-eigentümer eine weitere interessante Option. Sie können ihre Immobilie verrenten. Sie verkaufen ihr Eigenheim noch zu Lebzeiten und bekommen ein lebenslanges Wohnrecht im Grundbuch eingetragen. Statt des Kaufpreises erhalten sie dabei eine lebenslange Rente. In diesem Fall, muss der Immobilienverkäufer diese private Leibrente versteuern. Anders als bei der gesetzlichen Rente muss hier aber nur ein Ertragsanteil versteuert werden. Dieser richtet sich nach dem Alter des Immobilieneigentümers zum Zeitpunkt des Verkaufs.

Beispiel Ein Eigenheimbesitzer (65) verkauft seine Immobilie und erhält 800 Euro als monatliche Rente. Außerdem erhält er ein lebenslanges Wohnrecht. Folge: In diesem Fall beträgt der Ertragsanteil, der versteuert werden muss, 18 Prozent der Jahresrente – unter dem Strich also 1 728 Euro (9 600 Euro Jahresrente x 18 Prozent). ■

Verkauf So rechnet das Finanzamt

Selbst genutzt Verkaufen Sie eine Immobilie, die Sie bislang nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben, können Sie den Verkaufsgewinn unbesteuert kassieren.

Vermietet Wird eine Immobilie verkauft, die bisher ausschließlich vermietet wurde, greifen die Steuervorschriften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Danach muss der Verkaufsgewinn versteuert werden, wenn zwischen dem Ankauf der vermieteten Immobilie und dem Verkauf weniger als zehn Jahre lagen.

Ausnahmen Verkaufen Sie eine private Immobilie, die Sie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben, ist der Gewinn aus dem Verkauf steuerfrei, selbst wenn der Verkauf innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf stattfindet (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Das bedeutet aber nicht, dass Sie die Immobilie 36 Monate lang zu eigenen Wohnzwecken nutzen mussten. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs genügt es, wenn die private Immobilie im Jahr des Verkaufs an einem Tag, im Jahr davor für ganze zwölf Monate und im zweiten Jahr vor dem Verkauf an einem Tag zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (BFH, Urteil v. 3.9.2019, Az. IX R 10/19).

Arbeitszimmer Verkaufen Sie eine private Immobilie innerhalb des Zehnjahreszeitraums und haben diese ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kann es trotzdem passieren, dass das Finanzamt für einen Teil des Verkaufsgewinns Steuern fordert. Und zwar dann, wenn Sie ein häusliches Arbeitszimmer genutzt haben. Denn da das Arbeitszimmer nicht eigenen Wohnzwecken diene, ist der auf diesen Raum entfallende Gewinn nach § 23 EStG einkommensteuerpflichtig. Hiergegen sollten Sie jedoch mit einem Einspruch vorgehen. Weisen Sie auf ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof mit dem Aktenzeichen IX R 27/19 hin. Hier bestehen gute Aussichten, dass das Finanzamt verliert und Sie sich über einen komplett steuerfreien Verkaufsgewinn freuen können.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG Steuerlich attraktiv

Beispiel Sie kaufen eine Immobilie im Juni, die vermietet werden soll. Der Kaufpreis im Notarvertrag wird aufgeteilt: Grund und Boden 100 000 Euro, Immobilie 250 000 Euro. Grunderwerbsteuer fällt in Höhe von 22 750 Euro an. Weitere Nebenkosten 3 200 Euro.

Kaufpreisanteil Gebäude lt. Notarvertrag	250 000 €
Anschaffungsnebenkosten 25 950 Euro, davon auf Gebäude entfallend	18 528 €
Gesamte Anschaffungskosten Gebäude	268 528 €
Abschreibung 2 % pro Jahr	5 371 €
Abschreibung im Erstjahr nur anteilig, da Kauf erst im Juni (Abschreibung x 7/12)	3 133 €

Fazit Je höher der Kaufpreis für das Gebäude ist, desto höher fällt der Werbungskostenabzug für die Abschreibung aus. Das Finanzamt prüft aber sehr kritisch anhand der Bodenrichtwerte, ob die Aufteilung realistisch ist oder ob es sich um eine Gefälligkeitsrechnung handelt, um eine möglichst hohe Abschreibung zu erzielen.

Elegant im Auftritt, vollendet im Klang. Ausgezeichnet im Design!

nuPro X RC

Aktivlautsprecher-Serie

Für anspruchsvolle Musikliebhaber
und professionelle Anwender –
hochpräzise, basspotent und wireless!

Alles drin – perfekter Klanggenuss
ohne eine weitere Anlage: integrierte
HiRes-Verstärker mit souveräner Leistung,
umfassendes Klangmanagement und
vielseitige Konnektivität, die überzeugt.

Bequeme Steuerung durch Fern-
bedienung oder App mit Nubert
X-Room Calibration Einmessfunktion
zur Bassoptimierung im Hörraum.

Machen Sie Ihren Klangtest!

Innovative Technologien für perfekten Sound



Designprämierte nuPro X Serie (3/2019)



red dot design award
winner 2019



Klangstarkes Multitalent für Genießer und Profis: nuPro X-3000 RC

Verstärkerleistung 440 Watt/Box.
H/B/T: 30/18,5/23 cm. Souveräne
38 Hertz Tiefgang - € 675,-/Box



Kompakter Klangriese für höchste Ansprüche: nuPro X-4000 RC

Verstärkerleistung 440 Watt/Box.
H/B/T: 32/20,5/26 cm. Sensationelle
30 Hertz Tiefgang - € 895,-/Box



Schlanke Optik, ganz großer Sound: nuPro X-6000 RC

Verstärkerleistung 800 Watt/Box.
H/B/T: 110,5/15,5/23 cm. Unglaubliche
28 Hertz Tiefgang - € 1425,-/Box



Überflieger auf Referenz-Niveau: nuPro X-8000 RC

Verstärkerleistung 1120 Watt/Box.
H/B/T: 114/24/32 cm. Sagenhafte
26 Hertz Tiefgang - € 1895,-/Box

Korpus in Schleiflack Schwarz oder Weiß, magnetisch fixierte Stoffblende in Schwarz.

Preise inkl. 19% MwSt., zzgl. Versand*

*Gratisversand in ① und ②

Direkt + günstig nur vom Hersteller nubert.de

Webshop mit Direktversand: www.nubert.de · Bestell-Hotline mit Expertenberatung +49 (0) 7171 8712-0
Bei Ihnen zu Hause probieren mit 30 Tagen Rückgaberecht
Direktvertrieb vom Hersteller Nubert electronic GmbH, Goethestr. 69, D-73525 Schwäbisch Gmünd
Vorführstudios: D-73525 Schwäbisch Gmünd und D-47249 Duisburg

nubert

MEHR KLANGFASZINATION

Was am Ende bleibt

Gute Erinnerungen an die gemeinsame Zeit sind die **beste Hinterlassenschaft**, wenn der Abschied naht. Abseits davon gibt es aber auch einiges zu regeln

Niemand denkt gern an den eigenen Tod. Die Botschaft trifft zu, ist aber eben auch eine Plattitüde, mit der in Anzeigenblättern und im Netz gern die Nachlassplanung angemahnt wird. Wenn man dort auf diesen Satz stößt, steckt oft ein Bestatter dahinter, vielleicht auch ein Anwalt, der sich auf Erbrecht spezialisiert hat. Man blättert weiter, weil man sich jetzt gerade nicht mit dem eigenen Tod beschäftigen mag, und Geld wollen diese Leute ja auch noch. Ein andermal. Vielleicht morgen ...

Es gibt einen kleinen Trick, mit dem man sich dem Thema nebenbei ein wenig nähern kann: Man schaut sich die Sache aus der Distanz an, als ginge es um jemand anderen, liest ein wenig darüber und denkt vielleicht an ein Erbdrama, von dem man mal gehört hat. An jenen Herrn Schulte aus dem Ostwestfälischen etwa, der mit fast 60 vor Scham den Strick nahm, weil alle im Dorf wussten, dass er weniger geerbt hatte als sein Bruder. Man merkt: Testamente können weise sein, aber eben auch viel anrichten. Einen kurzen Einstieg gibt es auf den folgenden Seiten.



*Viel zu
bedenken
Vererben bedeutet
mehr, als Geld zu
hinterlassen*

GESETZLICHE ERBFOLGE

Das Geld soll in der Familie bleiben

Wer einigermaßen harmonisch das bürgerliche Familienmodell lebt, muss seinen Nachlass nicht zwingend regeln. Das **Gesetz** sorgt dafür, dass die nächsten Angehörigen erben



*Sinnbildlich
Die Reihenfolge der Trauernden
hinter dem Sarg bildet
die gesetzliche Erbfolge ab*

Sind Sie verheiratet, mit Kindern? Dann sorgt die gesetzliche Erbfolge ganz automatisch dafür, dass der Nachlass gerecht unter den Erben aufgeteilt wird, auch wenn Sie kein Testament gemacht haben. Gerecht jedenfalls so, wie es sich der Gesetzgeber zu Zeiten Kaiser Wilhelms II. mal vorgestellt hat, als Mutter oder Vater oft vorzeitig verstarben und die Hinterbliebenen zusehen mussten, wie sie klarkommen. Das Grundprinzip ist einfach: Das Geld soll in der Familie bleiben. Damit gemeint sind die

Blutsverwandten, daneben steht das Erbrecht des Ehepartners. Selbstverständlich erben auch adoptierte und (inzwischen) auch nicht eheliche Kinder – nicht aber Stiefkinder, die mit dem Erblasser nicht verwandt sind (siehe »Patchworkfamilie«, S. 28).

Wer etwas bekommt Getreu dem Prinzip unserer Überschrift beerbt ein lediger, kinderloser Mensch im Augenblick des Todes seine Eltern, sein unverheirateter Partner geht leer aus. Hat der Tote Kinder, erben diese allein und tei-

len sich den Nachlass nach Köpfen auf. Die Eltern bekommen in diesem Fall nichts, weil die Nachfahren vorgehen. Ist eines der Kinder des Erblassers bereits verstorben, geht sein Anteil wiederum an dessen Kind; bei Kinderlosigkeit fällt es an die Geschwister.

Ehegatten Wie hoch das Erbe des hinterbliebenen Ehegatten neben den Kindern ausfällt, hängt vom Güterstand der Ehe ab. Sofern bei der Eheschließung keine Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei der Ehe um eine Zugewinnsgemeinschaft, in der der hin-

terbliebene Ehepartner die Hälfte des Nachlasses und den Hausrat erbt, die andere Hälfte teilen sich die Kinder nach Köpfen. Wurde Gütertrennung vereinbart, steht der überlebende Ehegatte insgesamt schlechter da – hier werden die Anteile insgesamt nach Köpfen aufgeteilt.

Geschieden Mit der Scheidung entfällt das Erbrecht des Ehegatten. Sofern das Scheidungsverfahren noch läuft, kann derjenige, der den Antrag nach Ablauf des Trennungsjahres gestellt hat, auch in Ruhe sterben – der Ex-Partner geht leer aus.

TESTAMENT

Den Zweck im Auge behalten

Wenn man von der **gesetzlichen Erbfolge** abweichen will, muss man ein Testament aufsetzen. Allzu viel sollte man aber nicht regeln

Der Teufel steckt im Detail. Übertragen auf ein Testament sollte man diese Redewendung als Warnung verstehen, nicht allzu kleinliche Anweisungen und Wunschvorstellungen in den letzten Willen hineinzupacken.

Worum es geht

Ein Testament hat den Zweck, einen oder mehrere Erben einzusetzen und nötigenfalls zu bestimmen, wie mit dem Nachlass zu verfahren ist. Der Erbe ist Rechtsnachfolger und hat zunächst die Aufgabe, den Nachlass zu bereinigen, indem er überflüssige Verträge kündigt, Rechnungen bezahlt und eine letzte Steuererklärung für den Verstorbenen erstellt. Letztlich wird es so sein, dass diese Aufgabe am besten von

einer Person oder im kleinen Kreis erledigt wird. Denn mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die nur gemeinsam über den Nachlass verfügen darf. Oft gibt es dabei Streit, weil einzelne Erben besonders darauf aus sind, dass am Ende möglichst viel für sie herauskommt.

Lösung Wer weiteren Personen etwas zukommen lassen will, sollte sie deswegen nicht etwa als zusätzliche Erben einsetzen, sondern dies über ein Vermächtnis regeln. Dazu genügt im Testament ein Satz, dass die- oder derjenige einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag erhalten soll.

Pflichtteil Soll ein Nachlass ungeteilt in eine Hand übergeben werden, beispielsweise ein Betrieb, müssen unbedingt die Pflichtteils-

ansprüche jener gesetzlichen Erben berücksichtigt werden, die durch das Testament benachteiligt werden. Auch dazu bietet sich ein (Geld-) Vermächtnis an, um solche Nachteile auszugleichen. Eleganter und sicherer wäre allerdings ein zu Lebzeiten notariell vereinbarter Erbverzicht – mit einer Ausgleichszahlung als Gegenleistung.

Testament Testamente müssen stets eigenhändig handschriftlich aufgesetzt, datiert und unterschrieben werden. Sie können zu Hause aufbewahrt werden. Mehr Sicherheit bietet das notarielle Testament: Der Notar beurkundet dann den Letzten Willen. Durch seine Beratung und die amtliche Verwahrung ist sichergestellt, dass nichts schiefgeht.

PFLICHTTEIL I Auch Enterbte können erben

Mindestbeteiligung Die nächsten Hinterbliebenen können auch per Testament nicht vollständig enterbt werden, wenn sie zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten (Eltern, Ehegatten und Kinder) gehören. Faustregel: Wer nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt hätte, kann den Pflichtteilsanspruch gegenüber den testamentarisch eingesetzten Erben geltend machen.

Umfang Der Pflichtteil ist eine Geldforderung in Höhe des halben Werts jenes Erbteils, das dem Berechtigten zugestanden hätte, wenn er nicht enterbt worden wäre. Die Forderung ist an die Erben zu richten; diese müssen den Pflichtteil ausbezahlen. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf Gegenstände aus dem Nachlass.

Risiko Die Erben müssen diese Forderungen zeitnah bedienen. Stehen keine Barmittel zur Verfügung, müssen dafür regelmäßig Kredite aufgenommen oder gar Teile des Erbes verkauft werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Stundung der Pflichtteilsforderung verlangt werden – allerdings sind dafür dann Zinsen zu zahlen. Wer bei der Nachlassplanung Pflichtteilsansprüche leichtfertig übergeht, riskiert damit, dass das Testament ins Leere läuft.

Ausnahmen Ein Pflichtteilsentzug ist unter anderem denkbar, wenn der Berechtigte ein Verbrechen gegen den Erblasser begangen hat.



*Nur per Hand
Maschinengeschriebene Testamente
sind ungültig. Die eigene Handschrift ist Pflicht – ansonsten bleibt
nur der Gang zum Notar*

PFLICHTTEIL II

Wenn das Erbe in Gefahr gerät

Wert Meist sind die Erben kaum geneigt, einer Pflichtteilsforderung ohne Widerstand nachzukommen. Aus diesem Grund haben Pflichtteilsberechtigte das Recht, Auskunft über den Nachlass zu verlangen und bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch einen Notar anwesend zu sein. Zuletzt haben sie das Recht, eine eidesstattliche Versicherung von den Erben zu verlangen, dass deren Angaben über den Nachlass vollständig sind.

Schenkungen Wenn der Erblasser Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten verschenkt hat, mindert dies das Erbe und damit auch die Pflichtteilsansprüche. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch soll dafür einen Ausgleich schaffen, indem Schenkungen aus den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers teilweise angerechnet werden.

Berechnung Innerhalb der Zehnjahresfrist gilt die Regel, dass für jedes Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, zehn Prozent des ursprünglichen Werts der Schenkung aus der Anrechnung fallen. Liegt die Schenkung z.B. fünf Jahre zurück, wird nur noch die Hälfte ihres Wertes angerechnet, nach acht Jahren noch 20 Prozent. Die so ermittelte Summe wird dem Nachlass fiktiv zugeschlagen, um daraus dann den Wert des Pflichtteils bestimmen zu können.

PATCHWORKFAMILIE

Ein Testament ist Pflicht

In zusammengewürfelten **Familienverbänden** können Vermögen schnell in falsche Hände geraten. Vorsorge ist unverzichtbar

Dass Beziehungen zerbrechen und neue entstehen, mündet häufig in das Konstrukt der Patchworkfamilie, in der beide Partner Kinder aus früheren Beziehungen mitbringen. Neue Liebe, neues Glück, könnte man sagen – allerdings ist die Patchworkfamilie aus erbrechtlicher Sicht eine ziemliche Katastrophe.

Kind kontra Partner Zunächst einmal scheint alles in Butter, denn die Patchworkeltern würden im Todesfall jeweils die eigenen Kinder beerben. Bei einer Heirat entsteht dagegen eine Schiefelage, denn das Kind müsste sich dann beim Tod des leiblichen Elternteils sein Erbe mit dem Stiefelternteil teilen. Das Jawort hat Folgen, als

würde man das Kind aufs Pflichtteil setzen.

Super-GAU Noch schlimmere Vermögensverschiebungen drohen, wenn die Eheleute dann kurz nacheinander versterben, etwa bei einem Unfall. Nehmen wir z. B. auf beiden Seiten ein Barvermögen von jeweils 30 000 Euro an, beide Partner haben ein Kind. Elternteil A stirbt noch an der Unfallstelle und hinterlässt damit seinem eigenen Kind A und Stiefelternteil B jeweils 15 000 Euro. Elternteil B stirbt zwei Stunden später und hinterlässt seinem Kind B allein aufgrund des späteren Todeszeitpunkts ein

Erbe von 45 000 Euro, während Kind A nur 15 000 Euro bleiben.

Abhilfe per Testament Mit einem »Berliner Testament«, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und den Erbgang der Kinder auf den Tod des letztverstorbenen Partners hinausschieben, wäre die Ungerechtigkeit im Beispiel entschärft. Sind auf einer Seite größere Vermögenswerte im Spiel oder unterscheidet sich die Zahl der eingebrachten Kinder stark, sollte unter juristischer Beratung nachjustiert werden, etwa über Vermächtnisse.

*Zusammengekommen
Nach Trennungen
entstehen oft neue
Familienverbände*



UNVERHEIRATETES PAAR

Absicherung tut not

Unverheiratete können sich nicht per Gesetz beerben, an vielen Stellen drohen deshalb **Nachteile**. Letzter Ausweg ist das Standesamt



Paare ohne Trauschein können sich gegenseitig nur sehr unzureichend absichern. Der Hauptgrund dafür liegt in der Erbschaftsteuer. Als Nichtverwandte haben sie nur einen Freibetrag von 20 000 Euro; was darüber hinausgeht, wird mit satten 30 Prozent Erbschaftsteuer belegt, ab sechs Millionen Euro kassiert der Staat sogar die Hälfte.

Risiko Diesen Aspekt im Hinterkopf, sollten Paare, die einen gemeinsamen Immobilienkauf planen, sinnvollerweise auch über

eine Heirat nachdenken, um die drohende Geldvernichtung (und womöglich den Verlust des Eigenheims) zu vermeiden. Tritt der schlimmste Fall ein, hat ein überlebender Ehepartner einen Erbschaftsteuer-Freibetrag von 500 000 Euro, auf den die gemeinsam bewohnte Immobilie nicht einmal angerechnet wird.*

Über Kreuz Kommt eine Eheschließung nicht infrage, bietet es sich an, den Immobilienkauf durch zwei Risikolebensversicherungs-Policen abzusichern. Dafür sollte jedoch nicht der klassische

Ungebunden

In frühen Lebensphasen spielt Sicherheit kaum eine Rolle – beim Immobilienkauf wird es ernst

Weg gewählt werden, bei dem das eigene Leben zugunsten des Partners versichert wird, denn dabei würde die Versicherungssumme der Erbschaftsteuer unterliegen. Dies lässt sich vermeiden, indem die Partner (zu eigenen Gunsten) jeweils das Leben des anderen versichern und dafür die Beiträge bezahlen.

Sicherheit per Vertrag Unverheiratete können kein

gemeinsames Testament verfassen, sondern haben nur die Option, sich mit Einzeltestamenten gegenseitig als Erben einzusetzen. Dabei besteht aber das Risiko, dass hinter dem Rücken des Partners jederzeit ein anderslautendes Testament aufgesetzt werden könnte. Eine Absicherung dagegen ist der notarielle Erbvertrag, mit dem die Partner sich wechselseitig als Erben einsetzen. Ein solcher Erbvertrag lässt sich nicht einseitig aufkündigen. Sind Änderungen gewünscht, müssen beide Partner mitwirken.

*Der Ehegatte muss die Immobilie jedoch 10 Jahre lang selbst bewohnen, ansonsten fällt die Erbschaftssteuer in voller Höhe an

TESTAMENT Nachlass unter Kontrolle

Berliner Testament Die Bezeichnung steht für ein gemeinsames Testament von Ehegatten, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Die Regelung zielt darauf ab, dass die gemeinsamen Kinder erst erben sollen, wenn auch der zweite Ehegatte verstorben ist. Nachteil: Nach dem Tod des Ehegatten kann der Überlebende am Testament nichts mehr ändern, wenn dies nicht ausdrücklich vorgesehen wurde.

Vermächtnis Ein Vermächtnis dient im Testament dazu, einer Person einen bestimmten Gegenstand oder einen Geldbetrag zukommen zu lassen. Beispiel: Meine Bernsteinkette soll nach dem Tod Maria bekommen.

Auflagen Erbeinsetzungen und auch Vermächtnisse können mit Auflagen versehen werden. Beispiel: Maria soll 2000 Euro bekommen, sofern sie bereit ist, für meine Katze zu sorgen.

Sicherheit Privatschriftliche Testamente können zu Hause aufbewahrt werden, allerdings birgt das die Gefahr, dass sie nicht gefunden oder bei missliebigem Inhalt unterschlagen werden. Eine Registrierung im allgemeinen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) empfiehlt sich, damit sie überhaupt als existent verzeichnet sind. Dabei werden allerdings keine Inhalte registriert. Die sichere Alternative ist der Gang zum Notar.

BEHINDERTEN-TESTAMENT

Wie Sorge ich für mein Kind?

Eine Erbschaft und der **Bezug von Sozialhilfe** lassen sich schwer vereinbaren. Mit guter Planung kommt dennoch etwas an

Wer dauerhaft mit einer Behinderung leben muss, ist oft auf staatliche Hilfen angewiesen. In einer solchen Situation eine Erbschaft zu machen ist kaum hilfreich, denn damit entfallen die Bedürftigkeit und auch die Leistungen. Stattdessen muss dann das ererbte Geld verbraucht werden.

Cleverer **Ausweg**

Einen Ausweg aus dem Dilemma bietet das sogenannte Behindertentestament, bei dem der Empfänger genau genommen nicht erbt, sondern lediglich von der Erbschaft profitiert. Dazu wird das behinderte Kind per Testament als nicht befahreter Vorerbe eingesetzt und zu-

dem ein Testamentsvollstrecker bestimmt. Als Nacherbe kann eine andere Person eingesetzt werden, die das Erbe erhält, wenn das behinderte Kind verstorben ist. Durch die Nacherbschaft kann der Sozialhilfeträger weder ein Aufbrauchen der Erbschaft verlangen, noch kann er nach dem Tod des Kindes den Nacherben für die gezahlten Leistungen haftbar machen. Der Testamentsvollstrecker sollte ein Verwandter sein, der altersmäßig voraussichtlich in der Lage ist, sich lebenslang um das behinderte

Kind zu kümmern – indem er ihm aus der Erbschaft kleine Geschenke macht, Anschaffungen oder Urlaub finanziert und dafür sorgt, dass es an nichts fehlt. Dabei müssen die sozialhilferechtlichen Freibeträge des Empfängers beachtet werden.

Nicht ohne **Beratung**

Das Behindertentestament als solches ist in der Rechtsprechung anerkannt und zulässig; allerdings sollte dieses heikle Konstrukt keinesfalls ohne juristische Beratung angegangen werden. Durch das neue Bundesteilhabegesetz, das Eingliederungsleistungen auch außerhalb der klassischen Sozialhilfe (SGB XII) vorsieht, ist insoweit keine Erleichterung eingetreten.

***Unterstützung**
Auch leichte Behinderungen bergen Risiken für die Zukunft. Dies sollte bedacht werden*





*Kein Überblick
Der Wert eines Erbes
stellt sich oft erst im
Nachhinein heraus*

UNKLARES ERBE

Nicht vorschnell handeln

Bei **unübersichtlichen Nachlässen** gilt es, hektische Entscheidungen zu vermeiden. Einen Ausweg gibt es fast immer noch

Schulden zu erben ist eine unschöne, allerdings keineswegs seltene Angelegenheit. Mit dem Tod des Erblassers gehen sein Vermögen wie auch seine Schulden automatisch auf den Erben über, der dann sehen muss, ob er mit einem Plus oder Minus aus der Situation herauskommt. Ist ein Nachlass offensichtlich überschuldet, bietet es sich an, das Erbe auszuschlagen. Dafür bleiben sechs Wochen Zeit ab dem Moment, in dem der Erbe vom Tod des Erblassers erfahren hat. Die Ausschlagung ist schnell erledigt; ein Gang zum Amtsgericht genügt. Allerdings ist dann auch nichts mehr zu wollen, wenn im Nachhinein doch noch Ver-

mögenswerte im Nachlass auftauchen – eine Ausschlagung anzufechten gilt als nahezu aussichtslos. Der umgekehrte Fall, nämlich der vorschnelle Antrag auf einen Erbschein, kann ebenfalls nach hinten losgehen, wenn sich anschließend eine Nachlassüberschuldung herausstellt. Wer einen Erbschein beantragt hat, kann nicht mehr ausschlagen.

Zeit gewinnen

Bei unübersichtlichen Nachlässen ist es ratsam, die Sechswochenfrist voll auszus schöpfen, um sich einen Überblick zu verschaffen. Sofern eine Überschuldung doch erst nach dem Ende der Ausschlagungsfrist festgestellt wird, gibt es immer

noch Wege, das eigene Vermögen zu schützen (siehe rechts).

Einreden Das Gesetz sieht mehrere Einreden vor, die gegen Forderungen von Gläubigern erhoben werden können und den Erben zumindest Luft verschaffen: Die Dreimonatseinrede (§ 2014 BGB) verweist darauf, dass Erben in den ersten drei Monaten nach dem Erbfall Zahlungen an Gläubiger verweigern können. Die Einrede der ungeteilten Erbengemeinschaft (§ 2059 BGB) bezieht sich darauf, dass das einzelne Mitglied einer Erbengemeinschaft vor der Nachlassenteilung nicht verpflichtet ist, mit seinem Privatvermögen für Forderungen zu haften.

NOTAUSSTIEG Insolvenz als letztes Mittel

Keine Mittel Wenn sich herausstellt, dass der Nachlass nicht genügend Mittel enthält, um die Gläubigerforderungen zu bedienen, und mangels Masse eine Nachlassinsolvenz nicht infrage kommt, können Erben die sogenannte Dürftigkeitseinrede erheben. Durch sie lässt sich die Erbenhaftung auf den Nachlass begrenzen.

Folge Der Erbe muss darüber einen Nachweis führen, etwa durch ein notariell erstelltes Nachlassverzeichnis. Der Nachlass muss an die Gläubiger herausgegeben werden; Erben dürfen nichts entnehmen.

Risiko Klagt ein Gläubiger, weil er der Ansicht ist, dass nicht alles mit rechten Dingen zugeht, muss sich der Erbe in dem folgenden Gerichtsverfahren auf eigene Kosten zur Wehr setzen.

Nachlassinsolvenz Eleganter, wenngleich ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden ist der Antrag auf die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens. Dabei setzt das Gericht einen Gutachter ein, der den Nachlass unter Verwaltung nimmt und die Werthaltigkeit prüft. Wird das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt, ist das zugleich Beleg, dass die Dürftigkeitseinrede berechtigt war. Gibt es dagegen noch ein paar Brocken zu verteilen, kann der Erbe anschließend die Erschöpfungseinrede erheben – und ist damit endgültig aus dem Schneider.

MARKTERPROBT. ZEITERPROBT. STRESSERPROBT.

Seit nunmehr 50 Jahren verlassen sich unsere Kunden auf einen Anlageprozess, der sich in nahezu jedem Marktumfeld bewährt hat.

Erfahren Sie, wie PIMCO Ihnen helfen kann, den volatilen Märkten standzuhalten: [pimco.de](https://www.pimco.de)

P I M C O